

[zurück](#)

Zitier



[Seite 1]



Zitier

*Carl Ferdinand Fabricius :***Das frühere Slaventhum der zu Deutschland gehörigen Ostsee-Länder**

In: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Band 6 (1841), S. 1-50

I.**Das frühere Slaventhum**

der

zu Deutschland gehörigen Ostsee=Länder,

vom

Professor Dr. C. F. Fabricius

zu Breslau.

Der alte Streit, ob die Ostsee=Länder zwischen Elbe und Weichsel zur Römerzeit von deutschen oder slavischen Völkern bewohnt gewesen seien, ist neuerdings von dem Herrn Oberlehrer Hering in Stettin wieder aufgenommen ¹⁾, welcher denn Schlözer's und Biester's Behauptung einer ursprünglich slavischen Bevölkerung der gedachten Gegenden sehr gründlich widerlegt hat. Interessant ist daneben die durch Herrn Professor Böhmer in Stettin veröffentlichte letzte Umarbeitung des ersten Buches der Kantzow'schen Chronik von der Hand ihres Verfassers ²⁾, aus welcher wir ersehen, daß Kantzow, der bisher immer als einer der eifrigsten Vertheidiger des ursprünglichen Slaventhums im Pommernlande angeführt ward, nach reiferer Prüfung seine Ansicht geändert hatte, und ganz zu demselben Ergebnisse gelangt war, welches Herr Hering jetzt mit siegenden Gründen geltend macht.

Darin stimmt aber auch Letzterer mit der gemeinsamen Lehre aller bisherigen Geschichtschreiber überein, daß zur Zeit Karl's des Großen, als die Ostsee=Länder zuerst wieder in der Geschichte aufdämmern, das nordöstliche Deutschland, diessseit der Elbe und Saale, mit Ausnahme eines Theiles von Holstein ³⁾, ganz und gar von Slaven bewohnt gewesen sei. Durch die späteren verheerenden Kriege zwischen Deutschen und Slaven sollen dagegen die Letzteren zum größeren

¹⁾ Ueber die Kenntnisse der Alten von dem Lande und den Völkern auf der Südseite der Ostsee: eine dem Stettiner Gymnasial=Programme für Michaelis 1833 einverleibte Abhandlung.

²⁾ Th. Kantzow's Chronik von Pommern in Niederdeutscher Mundart, Stettin, 1835, S. 233 ff.

³⁾ Nämlich der Landschaften Holstein, Stormarn und Ditmarsen, wogegen Wagrien slavisch war.

Theile ausgerottet, und dann, seit diese Gegenden zum Christenthume bekehrt und dem deutschen Reiche dauernd einverleibt worden, sollen so viele deutsche Colonisten hier eingewandert sein, daß die schwachen Ueberbleibsel der slavischen Bevölkerung sich bald unter ihnen verloren hätten, und, bis auf wenige Ausnahmen in Hinterpommern und in der Lausitz, völlig germanisirt worden wären.

Ob ein solcher Zusammenhang der Begebenheiten überhaupt möglich sei, darüber scheint sich eben Niemand sonderlich Sorge gemacht zu haben. Keinem unserer einheimischen Geschichtsforscher sind die inneren Unwahrscheinlichkeiten der Sache nur irgend aufgefallen; viel weniger hat man sich bemühet, sie aus dem Wege zu räumen. Und doch! - Wie ist es denkbar, daß die einheimischen Fürsten der Obotriten, der Rügianer und der Pommern, (- nur von diesen will ich hier reden, denn die Markgrafschaften Brandenburg, Meißen und Lausitz sind allerdings aus Eroberungen deutscher Fürsten entstanden, -) welche gar nicht gänzlich unterjocht, sondern nur durch Lehensverband Stände des deutschen Reiches oder Dänemarks wurden: - wie ist es denkbar, daß diese Fürsten ihr eignes Volk so ganz hätten aufopfern und fremden herbeigerufenen Colonisten aus feindlichen Stämmen, mit denen sie Jahrhunderte lang gekämpft hatten, hätten unterwerfen und hörig machen sollen; ja daß sie sogar die Ausrottung der heimischen Sitte und Sprache befördert hätten? - Ja noch mehr! - Selbst wenn man es glaublich finden will, daß die Fürsten dreier benachbarter Länder, gleichsam in gegenseitigem Einverständnis, sich auf solche Weise mit Fremden gegen ihr eignes Volk verschworen und in ihre eignen Eingeweide gewüthet haben sollen: ist es denkbar, daß die verrathenen und aufgeopferten Unterthanen dies Alles ruhig duldeten?

Nach meiner Meinung gehört das ganze Slaventhum des ehemaligen Obersachsens und des ostelbischen Niedersachsens ⁴⁾, so wie es gewöhnlich verstanden wird, mit zu den vielen Fabeln, die sich in unsern Geschichtsbüchern von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen; und es scheint mir an der Zeit, auch diese Fabel, wie es mit so manchen anderen neuerdings geschehen ist, aus dem Bereiche der Geschichte in das Gebiet der Mährchen zu verweisen.

⁴⁾ Mit Böhmen verhält es sich freilich anders. Dies Land, das als ein weiter Gebirgskessel, gleich dem griechischen Arkadien, recht für eine stetig bleibende Bevölkerung von Aboriginern geschaffen zu sein scheint, ist seltsamer Weise dazu bestimmt gewesen, seine ganze Bevölkerung wiederholt zu wechseln. Erst celtische Bojer; dann ein Lager der suevischen Grenzwächter (Markmannen); und zuletzt Slaven (Czechen).

Aber, - wird man einwenden, nennen denn nicht alle gleichzeitigen Chronikanten die Bewohner dieser Länder Slaven und Wenden? - Allerdings; allein ganz eben so nennen sie auch die Bewohner Galliens und Oberitaliens: Franken, Burgunder und Longobarden; und doch wird Niemand behaupten, daß die Bevölkerung jener Länder auch nur zum zehnten Theile aus den genannten deutschen Stämmen bestanden habe ⁵⁾. Franken, Burgunder und Longobarden waren freilich die Beherrscher; aber Gallier und Italiener machten fortwährend die Hauptsumme der Landeseinwohner aus, unter welchen die Eroberer nur spärlich zerstreuet wohnten. Romanische Bevölkerung, Sprache, Sitte und Recht blieben so überwiegend, daß die Nachkommen der deutschen Sieger, die dem Lande und Volke ihren Namen ausgeprägt hatten, in gar nicht langer Zeit, trotz dem, daß sie noch immer die herrschende Kaste, den Adel, bildeten, ihre eigne Volksthümlichkeit einbüßten und die der Ueberwundenen annahmen.

In ganz dasselbe Verhältniß, wie die genannten deutschen Völkerschaften zu den von ihnen eroberten Gebieten, stelle ich nun auch die Slaven zu den bezeichneten Ostseeländern: Slavische Eroberung, slavischer Adel und Fürstentum, auch einzelne Ansiedelungen slavischer Leibeigener, und darum slavische Namen der Länder, Volkstheile und Ortschaften; aber ein fortwährend deutsch bleibender Hauptstamm der Bevölkerung, dessen Volksthum die slavischen Herren allmählig gegen ihr eignes eintauschten.

Bevor ich mich zu den einzelnen Beweisen dieser Ansicht wende, will ich untersuchen, wie die hier behaupteten Verhältnisse mit den sonst uns bekannten historischen Vorgängen zusammen passen.

So weit wir die ersten Spuren der deutschen Geschichte zurückverfolgen können, finden wir unter den germanischen Völkern eines Theils ein stetes Vordrängen von Norden und Osten nach Süden und Westen, andern Theils aber Hörigkeit. Beides hängt unmittelbar zusammen. Die Vordrängenden nämlich waren fast nie ganze Völker, sondern

5). Wie wenig der Name zur Sache thut, ergibt sich auch daraus, daß die hänsischen Ostseestädte noch bis ins 17. Jahrhundert hinein sich selber die wendischen Städte nennen; und doch sind diese Städte von ihrer Gründung an, mit absichtlicher Ausschließung jedes wendischen Elementes, rein deutsche gewesen. Eben so finden wir in dem rüganischen Landrechte, wovon unten mehr, kein slavisches, sondern germanisches Recht; und doch führt es den Titel: der Wendische Landgebrauch.

Zitier



Seite 4



Gefolgschaften um einen Kriegsfürsten geschaart, die eben auszogen, sich neue Wohnsitze zu erkämpfen⁶⁾. Hatten diese sich nun einen bequemen Landstrich unterworfen, so verdrängten sie nicht die ganze vorgefundene Bevölkerung, sondern die alten Einwohner blieben größtentheils, wurden aber hörig und verloren das freie Eigenthum an dem von nun an für die neuen Herren zu bauenden Acker; nur der jüngere, kräftigste Theil des besiegtten Volkes, die Auswanderung der Knechtschaft vorziehend, sammelte sich dann wohl um einen Führer, und drängte, in gleicher Weise neue Sitze suchend, weiter vorwärts⁷⁾. Hatte eine Gefolgschaft auf diese Weise sich ein Gebiet erkämpft, so bildeten ihre Mitglieder allein die freien Männer der neuen Staatsgemeinde, und um sich zu verstärken, luden sie dann Volksgenossen aus der alten Heimath ein, sich ihnen anzuschließen. Ein solcher Aufruf verfehlte wohl nie seines Zweckes; aber eben durch den Abzug der beutelustigen Jugend wurde der daheim gebliebene Hauptstamm des Volkes häufig so sehr geschwächt, daß er dem Andrängen neuer von Osten oder Norden kommender Züge nicht leicht widerstehen konnte, und gegen diese ganz in dieselbe Hörigkeit gerieth, in welche die aus ihm hervorgegangene Gefolgschaft die alten Bewohner der eben von ihr besiegtten Landstriche versetzt hatte. Mit der Hörigkeit ging aber auch der alte Volksname unter, wogegen die siegenden Gefolgschaften ihren Volksnamen auf das neu erworbene Gebiet verpflanzten. In solcher Weise verschwindet oft der Name einer Völkerschaft in ihrer alten Heimath, ohne daß deshalb anzunehmen ist, die Völkerschaft selbst sei völlig ausgerottet oder verjagt worden; und ob nun dagegen die ausgezogene Gefolgschaft diesen Namen anderwärts zu neuer Ehre bringen werde, hing lediglich von dem Erfolge ihrer Kämpfe ab; denn gar viele solcher vordrängender Heereszüge wurden von den westlichen Stämmen, auf die sie stießen, mit Stumpf und Stiel vertilgt. Mitunter nahmen diese wandernden Heere, wenn sie aus Gefolgschaften mehrerer benachbarter und verwandter Völkerschaften zusammengesetzt waren, auch ganz neue Namen an, z.B. Tungrer, Markmannen, Franken, Bojoarier, Sachsen, Thüringer.

Beim Bekanntwerden der Römer mit den Deutschen waren schon die Istävonen (Niederländer) meistens von andern deut

6) Man denke an den ver sacrum der Alten.

7) Anders verhielt es sich allerdings mit den vor den Hunnen zurückweichenden Gothen. Hier waren die ganzen Volksstämme auf der Flucht; aber die gothischen Züge im 4. und 5. Jahrhunderte haben auch einen ganz andern Charakter, als alle früheren germanischer Völker.

Zitier



Seite 5



schen Stämmen unterjocht. Cäsar selbst gerieth mit den vorrückenden Gefolgschaften der Hermionen (Sueven) in Kampf. Im zweiten und dritten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung unterwarfen sich die Gothen einen großen Theil der zurückgebliebenen östlichen Sueven; und in den folgenden Jahrhunderten gelang dasselbe den Sachsen gegen die ingävonischen und einige suevische Völker.

Uns interessiren hier vorzüglich die Gothen, Thüringer und Sachsen.

Nach Jornandes, der erst von Geijer richtiger gewürdigt ist⁸⁾, kamen in drei Schiffen Ost- und Westgothen und Gepiden von Schweden an die Weichselmündungen und setzten sich hier fest⁹⁾. Durch nachziehende Abentheurer verstärkt, wurden sie bald erobernd. Suevische und sarmatische Stämme mußten sich ihnen unterwerfen, und unaufhaltsam drangen sie gegen Süden vor, so daß sie schon vor dem Anfange des dritten Jahrhunderts an der Donau auftreten, und bald ihre Herrschaft über ganz Polen, Ungarn und die Ukraine bis an Asiens Grenzen ausgedehnt haben. Unstreitig liegt in diesen Eroberungen der Gothen ein Hauptgrund zu dem Drängen der im nordöstlichen Deutschland gesessenen suevischen Völker nach Südwest; weshalb wir denn bald Rugier, Heruler und Sciren an der Donau, Burigunden¹⁰⁾ und Vandalen am Rhein finden. Aber nicht die ganzen Völkerschaften wanderten aus, sondern nur die kriegslustige Jugend, die der Hörigkeit entgehen wollte. So war denn das ungeheure Gothenreich, welches von den Weichsel- und Odermündungen bis an die Donau und das asowsche Meer reichte, nicht ausschließlich oder selbst nur vorzugsweise von Gothen bewohnt, sondern diese waren lediglich die Beherrscher, spärlich zwischen den

- 8). Nicht leicht wird jetzt noch Jemand die Mißhandlung des guten Jornandes durch Luden, welcher dabei den Prokop absichtlich zu secretiren scheint, irgend billigen.
- 9). Etwa kurz vor Christi Geburt. Wohl ohne Grund wird die Herkunft der Gothen aus Skandinavien von Neueren bezweifelt. Schon die uralte Eintheilung in Ost- und Westgothen deutet auf Schweden zurück, wo das gothische Reich in Ost- und Westgothland und Smaland zerfällt, den Namen Ost- und Westgothen und Gepiden parallel laufend. Ganz ähnliche Erscheinungen wie den Auszug der Gothen zeigt der skandinavische Norden noch ein ganzes Jahrtausend hindurch. Die Züge der Dänen nach Britannien, der Norweger nach Island, die Eroberungen der Normandie und Siciliens durch Normänner und die Gründung des russischen Reiches durch Waräger, beweisen, daß des Jornandes Ausdruck: officina gentium, vagina nationum, doch nicht ganz absurde sei.
- 10). Unter den verschiedenen Ableitungen dieses Namens scheint mir die von den Buriern, - Kriegsmänner der Burier - noch immer den Vorzug zu verdienen.

überwundenen Völkerschaften vertheilt; ja bald assimilirten sie sich den unterworfenen suevischen Ureinwohnern, wie denn ihre Sprache schon zu Ulphilas Zeit dem Althochdeutschen am verwandtesten ist, wogegen die skandinavischen Sprachen noch jetzt dem sächsischen Dialecte am nächsten stehen; und so möchte des Ulphilas Sprache weniger fast eine gothische als eine alt=suevische zu nennen sein ¹¹).

Unstreitig bedurfte es umfassender Maaßregeln, um so unermeßliche Länderstrecken im Gehorsam zu erhalten; und nichts ist wahrscheinlicher, als daß die Gothen zu diesem Zwecke auch manche Versetzungen einzelner Völkerschaften, Colonisationen in weitumfassendem Maaßstabe vorgenommen haben werden. Wie Cäsar die belgischen Germanier nur dadurch zur völligen Unterwerfung bringen konnte, daß er längs der Maas die germanischen Eburonen vertrieb oder ausrottete, und Gallier zu Hunderttausenden hier ansiedelte (die Stammväter der heutigen Wallonen), gleichsam als einen Keil, der die verwandten deutschen Stämme hier auseinander halten sollte ¹²), so werden auch die Gothen zur Sicherung ihrer Herrschaft slavische Ansiedelungen zwischen die suevischen Völkerschaften, und umgekehrt, eingeschoben haben, wohl erkennend, daß wechselseitiges Mißtrauen stammverschiedener Nachbarn das sicherste Mittel sei, weitgreifenden Empörungen vorzubeugen ¹³).

So standen die Sachen, als mit dem Hereinbrechen der Hunnen alle bisherigen Verhältnisse der germanischen Welt zerrissen wurden. Die erste, unmittelbare Folge dieser Begebenheit war die Zertrümmerung des Gothenreiches. Fast Alles, was zu diesem gehört hatte, ward den Hunnen unterthänig; allein nur kurze Zeit dauerte die Herrschaft derselben. Schon unter Attila's Söhnen begann die Auflösung, und bald waren

¹¹). Procopius, de bello Vandalico, I. cap. 2, berichtet, daß Vandalen und Gothen ganz dieselbe Sprache geredet haben. Eben so assimilirten sich die Normänner in der Normandie und in Rußland sehr bald gänzlich den unterworfenen Volksstämmen.

¹²). Vgl. Caesar, de bello Gallico, VI. cap. 34 und 43. Weshalb übrigens Zeuß sich berechtigt hält, das Germanenthum der Eburonen und der ihnen verwandten Stämme zu bestreiten, begreife ich nicht. Die keltischen Namen bei ihnen können um so weniger gegen ihre deutsche Abstammung beweisen, als Cäsar und Tacitus ausdrücklich berichten, sie hätten aus den jetzt von ihnen bewohnten Gegenden die Gallier vertrieben. Auch die Franken späterhin änderten keinesweges die in Gallien vorgefundenen Ortsnamen.

¹³). Daß die Gothen bei ihrem Vordringen gegen Süden, wonächst der größte Theil des Volks allerdings an der Donau Wohnsitze nahm, ihre Herrschaft über die Ostseeeländer nicht aufgaben, ist wohl unbezweifelt. Vgl. Jornandes cap. 43 - 46 über den Umfang von Hermanarichs Reich. Noch Theodorich der Große empfing Gesandte der Aisten, die ihm Bernstein zum Geschenke brachten, und sein Antwortsschreiben ist aufbewahrt in Cassiodori Variar. libro 5, epist. 2.

die asiatischen Horden beinahe spurlos verschwunden. Jetzt waren die Völker zwischen Oder und wieder sich selbst überlassen; aber die alten suevischen Ureinwohner standen geschwächt da. Die Kräftigsten und Muthigsten waren wohl fortdauernd den Gefolgschaften ihrer Stämme nachgezogen, die sich am Rhein und an der Donau neue Sitze erkämpft und, obwohl dort zu eignen Völkern erwachsen, doch nie die Verbindung mit den Heimgebliebenen ganz abgebrochen hatten ¹⁴). Vielfach hatten sie auch den Gothen wohl Heerfolge leisten müssen, und ihre Aufgebote waren als Grenzwächter im Süden angesiedelt oder im Hunnensturm versprengt. Die Slaven dagegen, in ihren alten Wohnsitzen jenseit der Weichsel erhalten, und stellenweise nach Ostgermanien versetzt, hatten wahrscheinlich in strengerer Knechtschaft gelebt, waren aber eben deshalb auch weniger durch Kriegszüge geschwächt, sondern zu großer Volksmenge gewachsen; und so lag es in der Natur der Sache, daß ihnen jetzt in diesen Gegenden die Herrschaft zufiel, und sie sich erobernd gegen Westen ausbreiteten ¹⁵).

Im Westen der Oder bis an die Elbe hatten die sieben verwandten Völkerschaften, die Tacitus als

gemeinschaftliche Verehrer der Hertha zusammenstellt, und die Procop unter dem Gesamtnamen der Warner begreift ¹⁶), ihre Selbstständigkeit gegen die Gothen bewahrt ¹⁷), und vielleicht ihre Herrschaft nach Süden über die Gaue der Semnonen und

¹⁴). So bitten die heimgebliebenen Vandalen den Geiserich, nachdem er Afrika erobert hatte, um das Eigenthum der Ländereien, welches die Weggezogenen in der Heimath sich vorbehalten hatten; die Bitte ward aber abgeschlagen. (Procopius, de bello Vandalico, I. cap. 22.) Ein anderes höchst merkwürdiges Beispiel dieser Verbindungen, noch im Anfange des 6. Jahrhunderts, finden wir in Procop., de bello Gotth. II. cap. 14, f., wo ein Theil der an der Donau sitzenden Heruler nach Skandinavien zieht, und nachher die Zurückgebliebenen einen König aus dem alten Fürstengeschlechte von Skandinavien her durch Gesandte sich erbitten. Auch die in der vorigen Note erwähnte Gesandtschaft der Aisten an Theodorich deutet hierauf.

¹⁵). Welchen Antheil an den Ursachen dieses Vordrängens die Eroberungszüge der Avaren oder der Wlachen gegen Ende des 5. Jahrhunderts gehabt haben mögen, lasse ich dahin gestellt sein.

¹⁶). Es sind außer den Warinern selbst die Reudigner, Avionen, Angeln, Eudoser, Suardonen und Nuithonen. Vgl. Taciti Germania, cap. 40.

¹⁷). Dies schließe ich daraus, daß eines Theils vor dem 5. Jahrhunderte keine Gefolgschaften aus diesen Völkern, (wenn man nicht etwa mit Zeuß die Namen Suardonen und Heruler identificiren will), an der römischen Grenze auftreten, wie solche doch schon weit früher aus den östlicheren von den Gothen bedrängten Stämmen (Vandalen, Burigunden, Rugiern u.s.w.) hervorgehen, andern Theils aber Procop noch die Warner in ihren alten von Tacitus angegebenen Sitzen antrifft, und sie hier auch ihren Volksnamen bewahrt haben. - Nur die Insel Rügen dürfte in Folge der gothischen Eroberungen den genannten Völkern durch die von den Gothen vertriebenen Rugier, (seitdem Ulmerugier - Holm=Rügier - genannt,) entrissen worden sein.

bis an die Saale hin ausgedehnt. Nachdem wir seit Tacitus Zeiten nichts weiter vernommen haben, werden uns nun im Jahre 451 unter den germanischen Heeren, die dem Attila nach Gallien folgen, zum erstenmal Thüringer oder Toringer genannt, und nach Zertrümmerung der hunnischen Macht erscheinen diese als in Mittel=Deutschland sesshaft. Den Nordgrenzen der Longobarden, Bajuwaren, Sueven und Allemannen und der Südgrenze der Sachsen entlang bis gegen den Rhein hin breiten sie ihre Herrschaft aus, bis sie im ersten Drittel des sechsten Jahrhunderts unter ihrem Könige Hermanfried den höchsten Gipfel ihrer Macht erreichen. Daß nun dieses Volk der Thüringer aus Gefolgschaften der warnerischen Stämme erwachsen und mit Letzteren in stetem Zusammenhange geblieben sei, daß ferner die thüringischen Könige ihre Herrschaft auch rückwärts über ihre in den alten Wohnsitzen an der Ostsee zurückgebliebenen Stammgenossen ausgedehnt haben ¹⁸), ja daß überhaupt die Namen Thüringer und Warner damals als Bezeichnung desselben Volkes in willkürlicher Abwechselung gebraucht wurden, wie dies auch Eichhorn (Deutsche Staats= und Rechtsgeschichte, Band 1, §. 147.) annimmt, wird durch vielfache Zeugnisse angedeutet ¹⁹). Dahin gehören: zuvörderst der Titel des alten thüringischen Volksrechtes: Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum, und ein Brief des ostgothischen Theodorich (Cassiodori Variar: libro 3, ep. 3.) an einen thüringischen König, - vermuthlich Hermanfried, - mit der Ueberschrift: Herulorum regi, Guarnorum regi, Thoringorum regi; sodann

¹⁸). Vielleicht gab diese Rückwirkung eben mit Anlaß zu den Auswanderungen der anglischen Gefolgschaften nach Britannien und zu der Ansiedelung von warnerischen Auszögern am Ausflusse des Rheins, über welche uns im 6. Jahrhunderte berichtet wird. Vgl. unten Note 20.

¹⁹). Woher der Name Thüringer stamme, wage ich nicht zu entscheiden. Vielleicht mag bei Tacitus Deurigni statt Reudigni zu lesen sein; (Zeuß will statt Reudigni gar Teutovarii lesen;) vielleicht aber nannten auch eben nur die auf Eroberung ausgezogenen Gefolgschaften sich Thuringer, entweder nach dem Gotte Thor, oder nach dem Gebirgslande (Dur), das sie eingenommen hatten, oder nach einem ihrer Heerführer. Daß nämlich diese südlichen Eroberungen nicht von den ganzen Völkern, sondern von Heeresfürsten gemacht worden sind, ist deshalb anzunehmen, weil wir die Thüringer von Königen beherrscht finden. Ueberhaupt läßt sich eine Parallele zwischen Franken und Thüringern ziehen. Auch jene sind zusammengewachsen aus erobernden Gefolgschaften, welche sich einen gemeinschaftlichen Namen beilegte, der unter den Völkern, von denen sie ausgingen, nicht gefunden wird; auch bei ihnen werden die Heerfürsten zu Königen, deren Herrschaft danächst auch der heimgebliebene Hauptstamm der Bevölkerung anerkennen muß; und die einzelnen alten Volksnamen (Sigambren u.s.w.) treten mitunter noch neben dem neuen Namen: Franken, wieder hervor. Vgl. Pfister, Geschichte der Deutschen, Bd. 1, pag. 288 f.

die schon oben berührte Stelle des Procop, der die Wohnsitze der Warner in den Jahren 518 - 521 zwischen die slavischen und dänischen Länder setzt, an einer andern Stelle aber ihnen eine Ausdehnung vom linken Donau=Ufer bis an die Ostsee nach der einen, und bis an den Rhein nach der andern Seite hin giebt, folglich alle die Länder zusammenfaßt, die zur einen Hälfte uns als die alten Sitze der Wariner und ihrer Stammgenossen, zur andern aber auch sonst schon als das Reich der Thüringer bekannt sind ²⁰); ferner die Erzählung des Witchind aus der Stammsage der Sachsen, daß Letztere bei ihrer ersten Ansiedelung an der Elbmündung auf die Thüringer gestoßen und mit diesen in Kampf gerathen seien. Dasselbe sagt auch der

Sachsenspiegel (Buch 3, Art. 44.), und die Glosse zu dieser Stelle, welche sich mit den im Lande Hadeln und in Holstein wohnenden Thüringern nicht wohl zurechtzufinden weiß, stellt nun einen lächerlichen Unterschied auf zwischen den Bewohnern der Landgrafschaft Thüringen und den Noth= oder

20). Procopius, de bello Goth. IV. cap. 20: Ούαρνοι μὲν ὑπὲρρ Ἰστρου ποταμὸν ἰδρυνται, διήκουσι δὲ ἄχρι τε ἐς ὠκεανὸν τὸν ἀρκτῶον και ποταμὸν Ρηνον, ὡσπερ αὐτούς τε διορίζει και Φράγγους, και τάλλα ἔδνη, ἃ ταύτη ἰδρυνται. Daß unter dem nördlichen Ocean nur die Ostsee gemeint sein kann, ergibt sich aus dem Wege, den die Heruler gewandert sind, deren Bericht (eod. II. cap. 15) von Procop mitgetheilt wird. . . . ἡμειψαν μὲν τὰ Σκλαβηνῶ ἔδνη ἐφεξῆς ἅπαντα, ἔρηον δε χώραν διαβάντες ἐνδένε πολλήν ἐς τοὺς Οὐάρρους καλουμένους ἐχώρησαν. μεδ οὐς δὴ και Δανὼν τὰ ἔδνη παρέδραμον οὐ βιαζομένων σφας τὸν τήδε βαρβάρων. ἐνδένδε τε ἐς ὠκεανὸν ἀφικόμενοι ἐναυτίλλοντο, Θούλη τε προσχόντες τή νήσω αὐτοῦ ἐμειναν. Sie kommen also von der Unter=Donau in die slavischen Länder, durchziehen diese und dann einen wüsten Landstrich bis sie zu den Warnern gelangen, durch deren Gebiet wandernd sie dann die Dänen erreichen. Da sie das Land der Sachsen gar nicht berührt haben, so können sie nur auf der rechten Seite der Elbe durch die Mark Brandenburg, Meklenburg und Holstein gezogen sein, und folglich sind diese Länder warnerisch. Procop kennt übrigens den Namen Thüringer auch; indessen behält er hier den Namen Warner, den ihm die Heruler genannt haben werden, bei. Vielleicht mag in den ostelbischen Ländern der Name Warner, in Mittel=Deutschland der Name Thüringer gebräuchlicher gewesen sein. Um Mißverständniß zu vermeiden, bemerke ich beiläufig, daß Procop in IV. cap. 20 l. c. sich einer Verwechslung dieses Hauptvolkes der Warner oder Thüringer mit einer kleinen warnerischen Ansiedelung neben sächsischen und friesischen Elementen in Holland und Utrecht schuldig macht. Die ganze folgende, sehr fabelhafte Erzählung von dem warnerischen Könige Hermegisklus und seinem Sohne Radigar, so wie von dessen Abentheuer mit der brettischen Prinzessin kann sich nur auf die isolirten holländischen Warner beziehen, über welche zu vergleichen sind: van Kampen, Geschichte der Niederlande, Bd. 1, S. 57 f. und Lappenberg, Geschichte von England, Bd. 1, S. 117. Pfister (Geschichte der Deutschen, Bd. 1, S. 63 f.) ist ganz dem Irrthume des Procop gefolgt.



Nord=Thüringern, welche letztere eben von den Sachsen unterworfen seien ²¹). Endlich wird uns noch im Jahre 805 eine Gegend südlich oder östlich von Magdeburg mit dem Namen Hwerenofelda (Warnerfeld) bezeichnet, durch welche ein Heer Karls des Großen gegen die Slaven vorrückt ²²). Kurz, die Namen Warner und Thüringer werden immer als identisch betrachtet und gebraucht, und sobald man zwei verschiedene Völker daraus machen will, stößt man auf allen Seiten an, und wird zu den willkürlichsten Hypothesen genöthigt.

Wie nun die Sachsen, - unstreitig ein aus skandinavischen Gefolgschaften, hauptsächlich von der dänischen Halbinsel her, erwachsener Volksstamm, - schon sogleich bei ihrer ersten Landung an der Elbmündung mit den Warnern oder Thüringern in Kampf gerathen waren und einen Theil derselben sich unterworfen hatten, so verbanden sie sich auch im sechsten Jahrhunderte mit den Franken zur Zertrümmerung des ganzen thüringischen Reiches. Hermanfried ward besiegt und bald nachher von dem Frankenkönige mit eigener Hand verrätherisch ermordet (527 - 530); und nun kam das Land südwestlich von der Saale und Unstrut unter die Botmäßigkeit der Franken, die Gegenden zwischen Elbe und Saale wurden den Sorben überlassen, der ganze nördliche Theil des Reiches aber, also auch Holstein, Meklenburg, Vorpommern, die Kurmark u.s.w. fiel den Sachsen anheim ²³), die das Land unter sich vertheilten und die Bewohner hörig machten. Durch diesen Vorgang ward aber zugleich die Kraft dieser Landstriche zum Widerstande gegen die späterhin andrängenden Slaven gebrochen. Die Sachsen, die an ihrer Westgrenze schwere Kämpfe gegen

21). Die Worte der Glosse sind: "Wisse, daß er hie meint die Nothdöringen. Diese seind nicht die Döringen, so aus der Landgrafschaft Döringen börtig seind. Dann dieselben seind Sachssen. Diese aber seind Wenden gewesen, welche die Sachssen Nothdöringen, das ist north Dörichte genannt haben, darumb das sie streittoll und thöricht waren". Grade aus dieser verkehrten Erklärung läßt sich der ächte Kern der alten Volksüberlieferung ohne viele Mühe herauschälen.

22). Chron. Moiss. ad annum 805. bei Pertz, Monum. German. hist. I, pag. 308.

23). Gewöhnlich wird angenommen, daß die Sachsen nur den kleinen Landstrich südlich vom Harze bis an die Unstrut erhalten hätten; indessen ist schon an sich nicht wahrscheinlich, daß sie sich hiemit begnügt haben sollten, da sogar die Sorben, die zur Besiegung der Thüringer gar nicht mitgewirkt hatten, eine dreimal größere Erwerbung machten. Ueberdies setzt ja auch der Sachsenspiegel die Nordthüringer an die Niederelbe, und noch zu Karls des Großen Zeit finden wir die Sachsen im Besitze großer Landstriche rechts von der Elbe. Endlich läßt sich auch nicht absehen, wem sonst denn die Ostseeländer zugefallen sein sollten, die doch erwiesenermaßen zu Hermanfried's Zeit noch im Besitze der Warner waren.



die Franken zu bestehen hatten, konnten nicht zugleich ihre östlichen Eroberungen, in denen sie wohl noch nicht einmal recht heimisch geworden waren, genügend schützen, und die unfrei gemachten Warner sahen gewiß dem Kampfe gleichgültig zu, oder nahmen die Fremden, welche ihre bisherigen Bedränger vertrieben, vielleicht mit offenen Armen auf. Genug der ganze Landstrich, den die Warner bewohnten, kam nach und nach unter die Botmäßigkeit der Wenden, die bei allen Kämpfen der Sachsen gegen die Franken als Verbündete der Letzteren erscheinen. Wann die Einfälle der Slaven hier begonnen haben, darüber fehlt es an

jeglicher Nachricht; ich vermüthe aber, daß ein recht erfolgreiches Vorschreiten erst im achten Jahrhunderte statt gefunden habe, als die fränkischen (austrasischen) Hausmeier die Unterwerfung der Sachsen von Westen und Süden her ernstlicher angingen. Ihre letzte Erwerbung machten die Obotriten erst im Jahre 804, indem Karl der Große ihnen damals einen Theil der transalbingischen Sachsengau einräumte ²⁴).

Seitdem stehen also die Länder an der Südseite der Ostsee, bis mitten in Holstein hinein unter slavischer (wendischer) Herrschaft; aber eben so wenig, wie die Einwohner des ungeheuren Gothenreiches alle Gothen gewesen waren, sind jetzt die Bewohner dieser Küstenländer Slaven. Die Slaven herrschen; ihre Fürsten und Edlen ²⁵) vertheilen den Grundbesitz unter sich; die uralten Landbauer bleiben zu ihnen in demselben Hörigkeitsverhältnisse, wie früher zu Gothen oder Sachsen, und müssen Frohnden leisten oder Zins geben; die alten Volksnamen gehen meist unter, bis auf wenige örtliche Anklänge; slavische Namen werden dafür den verschiedenen Gebieten und selbst den einzelnen an slavische Herren verliehenen Ortschaften aufgeprägt; und in einzelnen Gegenden werden auch slavische Unfreie angesiedelt, - meistens nur Hirten oder Fischer, - aber trotz dem bleibt der Hauptstock der Bevölkerung, die Summe derjenigen, welche mit eigener Hand den Acker

²⁴) Wie weit diese sich derzeit noch nach Osten erstreckten, läßt sich nicht angeben; wenigstens aber war ganz Holstein und Lauenburg damals noch wohl sächsisch; denn grade von diesen nordalbingischen Gegenden gingen fast immer die Empörungen gegen Karl wieder aus; und wir dürfen deshalb diese Gau gewiß nicht als unbedeutend und von geringer Ausdehnung annehmen.

²⁵) Edle und Freie ist bei den slavischen Völkern gleichbedeutend; denn nur der Adel bildet die freie Volksgemeinde. Außer ihm giebt es nur leibeigene Knechte. So steht es noch jetzt fast in Rußland und Polen, und kein Beweis liegt vor, daß bei den in Deutschland sesshaft gewordenen Slaven andere Verhältnisse obgewaltet hätten.

bauen, ächt germanisch, und bewahrt deutsche Sitte, Recht und Sprache; immer mehr neigen sich die slavischen Herren dem Volksthume der Unterthanen zu; und als endlich das Christenthum dauernd eingeführt ist, und die meklenburgischen, rügenschen und pommerschen Fürsten Stände des deutschen Reiches geworden sind, verschwindet in kurzem Zeitraume auch die letzte Spur des Slaventhums, so daß nach kaum zwei Jahrhunderten namentlich im Fürstenthume Rügen kein einziger Mensch mehr gefunden wird, der die slavische Sprache geredet oder verstanden hätte. Allerdings mögen zu dieser völligen Germanisirung auch sächsische Colonisten mitgewirkt haben, indem die gelichteten Reihen des slavischen Adels durch viele deutsche Ritterbürtige, denen die Fürsten Land und Leute verliehen, vollzählig gemacht wurden, indem einzelnen freien westdeutschen Landbauern wüste Ländereien zur Anlegung der sogenannten Hagedörfer eingeräumt wurden und indem einwandernde Stadtbürger die im übrigen Deutschlande schon weiter vorgeschrittene Civilisation sogleich in die neu gegründeten Städte der wendischen Länder übersiedelten; selbst Ansetzungen westelbischer Höriger, hauptsächlich aus Westphalen, die mitunter vorkamen, und besonders durch die Klöster bewerkstelliget wurden, sind hiebei in Betracht zu ziehen; allein im Verhältnisse gegen den schon im Lande befindlichen deutschen Stamm, d.h. fast alle unfreien Ackerbauer, sind diese Colonisten der Zahl nach sehr unbedeutend, und nicht erst durch sie wird das Land ein deutsches, sondern es war von jeher deutsch geblieben.

Diese Darstellung der Sache wird jetzt näher zu begründen sein.

Zuvörderst und im Allgemeinen berufe ich mich auf die Analogie. Die von den Germanen bei ihren Eroberungen beobachtete Methode, die Ueberwundenen nicht auszurotten oder zu vertreiben, sondern sie auf ihren Höfen zu lassen und hörig zu machen, ist in neueren Zeiten durch v. Savigny und Eichhorn u.A.m. wohl genugsam erwiesen. Daß namentlich die Sachsen es mit den Warnern (Thüringern) eben so machten, lehrt außer Witichind auch der Sachsenspiegel, indem es hier im dritten Buche, Art. 44 (der Homeyer'schen Ausgabe) wörtlich heißt: "Vnse Vorderen die her to lande quamen "vnde die Doringe verdreven, die hadden in Allexanders here gewesen, Do irer so vele nicht ne was, dat sie den acker buwen mochten, do sie die Dorinschen herren slugen vnde verdreven, do lieten sie die bure sitten vngeslagen, vnde bestadeden yn den acker to alsogedaneme rechte, als yn noch die

late hebbet; dar af quamen die late". (Unsre Vorfahren, die hier ins Land kamen und die Thüringer vertrieben, waren in Alexanders Heer gewesen. Da ihrer so viele nicht waren, daß sie selbst den Acker bauen konnten, als sie die thüringischen Herren erschlugen und vertrieben, ließen sie die Bauern sitzen ungeschlagen, und bestätigten ihnen den Acker zu solchem Rechte, als ihn noch die Lassen haben. Daher

stammen die Laßbauern.) Sollten nun die Slaven wohl ein ganz entgegengesetztes Verfahren beobachtet und die germanische Urbevölkerung in den Ostseeländern ausgerottet haben? Es fehlt an allen Gründen zu einer solchen Annahme. An Ausrottung aber, nicht an Vertreibung der alten Einwohner würden wir nothwendig glauben müssen, wenn wir überhaupt das germanische Element der Bevölkerung in den nachherigen wendischen Staaten wegleugnen wollen; denn nach den mehrbesprochenen Stellen des Procop waren um 518 bis 521 (zur Zeit des Kaisers Anastasius) diese Länder noch von Warnern bewohnt ²⁶), späterhin sind aber keine Auswanderungen nordöstlicher Germanen in das westelbische Deutschland weiter vorgekommen, außer daß um 570 noch etwa sechstausend Sueven über die Elbe gegangen sein und sich an der Bude in dem nachmals so benannten Schwabengau niedergelassen haben mögen ²⁷). Ueberdies waren die Slaven damals kaum schon ein eigentlich ackerbauendes Volk, und es mußte ihnen also daran gelegen sein, die überwundenen Germanen im Lande zu behalten, damit diese für sie arbeiteten und das Land bauten; auch können sie unmöglich in so großen Zügen angekommen sein, daß es ihnen Bedürfniß gewesen wäre, die ganzen, weiten Landstriche für sich allein zu bewohnen, besonders da uns noch im 12.

²⁶). Die große Wüste (ἐρηον δὲ χώραν . . . ἐνδένδε πολλήν) zwischen den Slavenvölkern und den Warnern, deren Procop gedenkt, ist höchst wahrscheinlich in der Neumark zu suchen, deren nördliche Hälfte nach unsern einheimischen Chronikanten noch im 12. und 13. Jahrhunderte eine große Einöde war, in der man Tage lang reisen konnte, ohne auf Menschenwohnungen zu stoßen, und die Pommern von Polen trennte. Nehmen wir diese geographische Bestimmung als richtig an, so müssen die Heruler ziemlich den größten Theil von Pommern und Meklenburg durchzogen sein; und man kann hieraus dann auf die große Ausdehnung der warnerischen Stämme schließen.

²⁷). Witichind nennt sie Suevi transalbini, wogegen freilich Gregor von Tours und Paulus Diakonus diese Sueven als eine aus fränkischen Ländern an den Harz versetzte Colonie bezeichnen. Vermuthlich, - wenn Witichind's Angabe überall richtig sein sollte, - wanderten diese 6000 Männer eben aus den ostelbischen Gauen aus, um der Hörigkeit zu entgehen; aber grade diese geringe Zahl von Auszögern bestätigt meine Annahme, daß der Hauptstock der Bevölkerung zurückgeblieben sei.

Jahrhunderte die Gegenden der Neumark als eine völlig unbewohnte Einöde dargestellt werden ²⁸).

Sodann haben wir den Umfang der Colonisation zu untersuchen, durch welche, der gewöhnlichen Annahme nach, die wendischen Länder deutsch geworden sein sollen. Schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, - d.h. so weit einheimische Urkunden hinaufreichen, - manifestirt sich deutsches Leben hier als vorherrschend, wie weiter unten genauer nachgewiesen werden soll; und doch kann die Ansiedelung westelbischer Deutscher frühestens erst von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an datirt werden. Von 1147 bis 1162 ward die Mark Brandenburg durch Albrecht den Bären erobert; 1156 ward die Grafschaft Schwerin gegründet, und die meklenburgischen Fürsten mußten sich Heinrich dem Löwen unterwerfen; um dieselbe Zeit etwa kam Wagrien unter die Botmäßigkeit des Grafen von Holstein und Polabien an das Herzogthum Sachsen. Pommern, obwohl schon seit 1124 allmählig zum Christenthume bekehrt ²⁹), ward doch erst 1165, und zwar nur theilweise, dem sächsischen Herzoge lehnpflichtig, wonächst denn endlich 1168 auch Rügen das Christenthum annehmen mußte. Wenn nun alle diese Länder, die mehr als sechszehnhundert geographische Quadratmeilen begreifen, bis dahin rein slavisch gewesen wären, welche ungeheure Menge von Kolonisten würde erforderlich gewesen sein, um in so kurzem Zeitraume das Uebergewicht über die slavische Bevölkerung zu erhalten und fast gleichzeitig alle diese weiten Landstriche zu germanisiren!

Erstlich müßten wir annehmen, daß die bisherige Bevölkerung durch die Unterwerfungskriege fast ganz ausgerottet ^{*}) wäre; allein dies hat höchstens an den Grenzen in Wagrien und Polabien einigermaßen statt gefunden, und weiter

²⁸). Ist meine in Note 26) ausgesprochene Vermuthung richtig, und diese Wüste zwischen Pommern und Polen im zwölften Jahrh. mit der von Procop genannten Einöde zwischen Warnern und Slaven identisch, so sieht man eben hieraus, daß die Slaven sich vorzugsweise in solchen Gegenden niederließen, wo sie schon Deutsche vorfanden, die für sie arbeiten konnten, die Ansiedelung in unbewohnten Landstrichen aber, wo sie selber hätten arbeiten müssen, gänzlich verschmäheten.

²⁹). Diese Bekehrung ward aber von Polen aus geleitet, so daß hiemit eben für deutsches Leben gar nichts gewonnen werden konnte.

^{*}). "Aus den meklenburgischen Urkunden geht unbezweifelt hervor, daß nach dem Tode Pribislavs (1178) und der völligen Beendigung der sächsischen Kreuzzüge die bisherige Bevölkerung in dem östlichen und mittlern Theile Meklenburgs bis an die Grafschaft Schwerin, d.i. bis nahe an den schweriner See, sich gegen die neuen Herrscher wieder erhob und fast 40 Jahre lang (1179 - 1218) das Durchdringen sächsischer Cultur unmöglich machte. Lisch.

als bis an die Peene ist Heinrich der Löwe niemals vorgedrungen; ja noch in seinen letzten Feldzügen traten

ihm so bedeutende slavische Heere entgegen, daß der Ausgang des Kampfes zweifelhaft bleiben konnte, und er selbst es für gerathen hielt, einen billigen Frieden zu schließen ³⁰).

Daneben ist zweitens die Frage aufzuwerfen, ob denn das westelbische Norddeutschland derzeit einen solchen Ueberfluß an Menschen gehabt habe, um die genannten weiten Länderstrecken mit einer fast neuen Bevölkerung versehen zu können? Ich will gar nicht einmal großes Gewicht auf den Umstand legen, daß die sächsischen Grenzgaue vielleicht nicht weniger verwüstet und entvölkert waren, als die wendischen; aber auch in dem hinterliegenden Niedersachsen, Westphalen, Holland und Flamland waren die Verhältnisse gar nicht der Art, daß diese Länder einen großen Theil ihrer Bevölkerung hätten abgeben können. Vornämlich ist in Betracht zu ziehen, daß schon damals in Deutschland der Stand der kleinen Landeigentümer ungemein zusammengeschmolzen war, und freie Bauern zu den seltenen Ausnahmen gehören. Das ganze Volk bestand derzeit fast nur aus Lehnsadel, freien Stadtbürgern und hörigen Bauern. Die letztere, bei weitem zahlreichere Classe, und ihre Familienglieder durften aber nicht willkürlich auswandern; nur Edle und Bürger mochten frei und aus eigenem Antriebe in die neubekehrten Länder ziehen und sich hier ansiedeln, Hörige konnten nicht anders, als im Gefolge ihrer Herren in das Land kommen, oder wenn etwa ein westelbisches Kloster ^{*)} einen Theil seiner unterthänigen Gutsleute einem Filial= oder anderen Kloster desselben Ordens vertragsweise überließ, um verödete Oerter zu bebauen. Jedenfalls kann also die Einwanderung von Hörigen nicht sehr bedeutend gewesen sein, wogegen wieder die deutschen Edlen und freien Stadtbürger, die in die wendischen Lande wanderten, hier nur eine ihren früheren Verhältnissen analoge Stellung eingenommen haben werden, so daß sie auf die Germanisirung des platten Landes und namentlich des Bauernstandes eben nur von sehr geringem Einflusse sein konnten.

Allerdings gestalteten sich die Verhältnisse in den unmittelbar von deutschen Fürsten eroberten Terri=

³⁰). Ich werde hierauf noch weiter unten zurückkommen und nachweisen, daß namentlich die Insel Rügen zur Zeit ihrer Bekehrung und unmittelbar nachher eine weit stärkere Bevölkerung als jetzt hatte.

^{*)}. "Wiederholt und häufig wird in Meklenburg den geistlichen Stiftungen Erlaubniß gegeben, ihre Güter durch Ansiedelung von Deutschen oder Slaven zu bevölkern. Lisch.

torien etwas anders, indem die erobernden Fürsten aus ihren deutschen Stammländern viele ihrer Hörigen in die neuen Besitzungen verpflanzen konnten, und so sehen wir denn auch wirklich, daß Heinrich der Löwe in Polabien und der Grafschaft Schwerin, Graf Adolph von Holstein in Wagrien und Albrecht der Bär im Elb= und Havel=Lande umfassendere Ansiedelungen von Westdeutschen bewerkstelligten ³¹); indessen erhellt grade aus Helmold's Angaben selbst, der doch so viel Gewicht auf diese Colonisationen legt, daß dieselben vorzugsweise eben nur in den verödeten Grenzgaunern Statt fanden, deren Umfang im Verhältnisse zu dem übrigen ganzen wendischen Norddeutschland höchst unbedeutend war.

Die speciellere Beweisführung meiner Annahme, zu der ich jetzt übergehe, hat hauptsächlich zu untersuchen, ob unmittelbar nach der Bekehrung der fraglichen Länder zum Christenthum, und so weit unsere Nachrichten überall hinaufreichen, in Einrichtungen, Sitten, Sprache und Recht das germanische oder das slavische Element vorherrschend war. Daneben ist aber bei allen Manifestationen deutschen Lebens sorgfältig der etwanige Einfluß der Colonisation zu prüfen. Läßt sich nämlich nachweisen, daß gerade da, wo erweislich Ansiedelungen westdeutscher Colonisten Statt gefunden haben, in Sprache, Sitte und Recht Eigentümlichkeiten und Abweichungen von den allgemeinen deutschartigen Verhältnissen des Landes sich vorfinden, so liegt der Schluß wohl sehr nahe, daß eben das allgemein wahrnehmbare deutsche Element nicht aus solcher Colonisation hervorgegangen sein könne, sondern neben den Ansiedelungen, die eben in ihrer Sonderthümlichkeit verharrten, und schon vor ihnen vorhanden gewesen sein müsse.

Ich werde mich aber bei der ganzen Untersuchung eigentlich allein auf das Fürstenthum Rügen beschränken, welches damals ungefähr das ganze jetzige Neu=Vorpommern begriff, weil ich eben nur in Bezug auf dieses Ländchen selbstständige Forschungen anstellen konnte. Nur beiläufig werde ich hie und da Einzelheiten, welche die übrigen Ostsee=Länder betreffen, einfließen lassen, oder Analogien aus denselben geltend machen. Was aber vom Fürstenthum Rügen gilt, dürfte um so eher auch auf die übrigen Territorien anzuwenden sein, als dieses Fürstenthum am längsten von Einfällen der Deutschen verschont blieb, ja immer für den Hauptsitz des recht ächten Slaventhums galt, wozu auch noch kommt, daß dieses

³¹). Helmold, Chronica Slauorum, lib. 1, cap. 58, 88 u. 89 und lib. 2, cap. 2 u. 14.

Land erst zu allerletzt, und dann auch nicht einmal von Deutschland, sondern von Dänemark aus zum Christenthume bekehrt worden, und noch über ein Jahrhundert hinaus letzterem Reiche allein lehnpflichtig geblieben ist. Wenn also hier schon vor der Verbindung mit dem deutschen Reiche, die frühestens erst unter Rudolph von Habsburg begonnen hat, deutsches Leben sich als vorherrschend kund giebt, so wird der Einwand, daß solches allererst durch deutsche Colonisten eingepflanzt sei, grade am wenigsten erhoben werden dürfen.

I. Fast das Ursprünglichste und Dauerndste in den Einrichtungen germanischer Völker ist die Eintheilung des Ackers zum Behufe des Landbaues. Nun finden wir aber in Neu=Vorpommern ein dreifaches Landmaaß, nämlich die Landhufe, die Hakenhufe und die Hägerhufe. Schon in den ältesten Urkunden werden diese Maaße unterschieden. Die Landhufe heißt hier mansus theotonicus, auch aratrum, die Hakenhufe uncus oder mansus slavicus, die Hägerhufe mansus indaginarius seu westphalicus, auch mansus, qui hagenhof dicitur. Die Landhufe enthält 30 Morgen saadigen Ackers, den Morgen zu 300 Quadratruthen, die Ruthe aber zu 8 Ellen gerechnet ³²⁾, wogegen die Hakenhufe nur die Hälfte, also 15 Morgen, die Hägerhufe aber das doppelte, nämlich 60 Morgen beträgt. Erstere, wie auch schon der Name andeutet, bildet die Regel für die Größe eines Bauerhofes, dessen Besitzer (Vollbauer) dann neben diesen 30 Morgen cultivirten Ackers noch seinen Antheil an Wiesen, Weiden, Mooren und Holzungen hatte; der Besitzer einer Hakenhufe wird Halbbauer genannt, und der, welcher eine Hägerhufe hat, Doppelhüfner.

Was nun die Hägerhufen betrifft, die eigentlich nur in dem landfesten Theile des Fürstenthumes hie und da vorkommen, so sind sie ohne allen Zweifel durch niedersächsische und westphälische Colonisten eingeführt. Die von diesen angelegten Dörfer führen vorzugsweise den Namen Hagen (indago, Umzäunung), und der Dorfvorsteher heißt nicht Schulze, sondern Hagemeister ^{*}) (magister indaginis), ja solche Hagen fanden sich fast allein nur in fürstlichen, geistlichen oder Communal=Ländereien, sehr selten auf den Besitzungen des Lehen=

³²⁾ 3 Pomm. Ellen sind gleich 5 Fuß 7 Zoll Rheinländ. Maaß. Ein Pomm. Morgen ist gleich 2 M. 102 []Ruthen Magdeburgisch, und die Landhufe zu 30 Morgen also gleich 76 M. 175 []Ruthen Magdeburgisch.

^{*}) "Das Wort Hagemeister kommt als Geschlechtsname noch häufig in Meklenburg vor, häufiger allerdings der Name Schulze. Lisch.

adels; und ein großer Theil der Doppelhüfner war der Hörigkeit nicht unterworfen, ja manche von ihnen waren sogar freie Eigenthümer ihrer Höfe. (Vgl. über die Anlage eines solchen Hagens die Urkunde vom Jahre 1262, in Dreger, Codex diplomat. No. 349.) Sehr natürlich ist also die Folgerung, daß die Landhufe, über deren Einführung von außen her sich keine Spur findet, schon vor der Einwanderung der Slaven das übliche Landmaaß war.

Das Verhältniß der Landhufe zur Hakenhufe anlangend, so ist meine danächst weiter zu begründende Ueberzeugung folgende. Als die Slaven von unserm Ländchen Besitz nahmen, ward der gesammte Grund und Boden zwischen dem Fürsten und den Edlen (Freien) vertheilt. Die Letztern nahmen nun in den einzelnen Dörfern, die jedem zufielen, den dort sitzenden deutschen (warnerischen) Bauerschaften die Hälfte des Ackers und machten hieraus Herrensitze (Vorwerke), die andere Hälfte jedoch ließen sie den Bauern, welche für den Genuß derselben das gutsherrliche Feld bebauen, also Frohnden leisten mußten. So behielt denn jeder dieser Bauern statt der früher besessenen Landhufe nur eine Hakenhufe. In den fürstlichen Besitzungen dagegen wurden keine Herrensitze angelegt, die Bauern behielten ihre Landhufen ungeschmälert, mußten dafür aber die Hälfte des ganzen Einschnittes als Zins oder Pacht an den Fürsten abgeben.

Hiemit hängt der Umstand zusammen, daß nach unsern ältesten Urkunden auf dem landfesten Theile des Fürstenthums Rügen die Landhufe (der mansus), auf der Insel dagegen die Hakenhufe (der uncus) bei weitem vorherrschend war. Nur auf der Insel nämlich blieb nach Einführung des Christenthums der slavische Adel ungestört in seinem alten Besitze, wogegen in dem landfesten Theile dieser Adel durch Ausrottung oder Auswanderung zum bei weitem größeren Theile verschwand, und seine Güter dem Fürsten zufielen, wodurch denn die Dorfschaften hier wieder in den Besitz der ganzen Feldmarken gelangten und in dasselbe Verhältniß traten, in welchem bisher schon die Domanial=Bauern gestanden hatten, außer daß vielleicht ihr Pachtzins auf nur ein Drittel des Einschnittes festgestellt ward. Als nun späterhin große Stücke

dieses auf dem landfesten Theile belegenem fürstlichen Grundbesitzes an deutsche Edle, oder an Klöster und Städte verliehen wurden, trat keine neue Ackertheilung ein, sondern die Landhufe blieb das allgemeine Maaß eines bäuerlichen Besitzthumes. Es war auch um so weniger Bedürfnis zu solcher Theilung, als durch die vielen Kriegszüge im letzten Drittel des zwölften und im

Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, welche eben, mit alleiniger Ausnahme des Bekehrungszuges im Jahre 1168, die Insel gar nicht, sondern nur den landfesten Theil betroffen hatten, hier viel Land verödet war, welches erst allmählig wieder angebaut werden mußte, und hiemit hängt es denn grade zusammen, daß den aus Sachsen und Westphalen Einwandernden, wie oben erwähnt ist, meistens Doppelhufen (Hägerhufen) angewiesen wurden ³³).

Die Richtigkeit des hier Entwickelten ergibt sich wenigstens für den landfesten Theil des Fürstenthums, d.i. das Land Tribsees, mit ziemlicher Gewißheit aus der höchst merkwürdigen Urkunde vom Jahre 1221, welche in Dreger's Codex diplom. unter No. 55 abgedruckt ist. Da dieses Document aber einiger Interpretation bedarf, so ist es am besten, daß ich die wichtigsten Sätze daraus hier mittheile:

Noverint universi, tam praesentes, quam posteri, quod cum pro theutonicis ageretur colonis, qui terram Tribuzes inhabitarent, in decima, quae spectabat ad usus episcopi Zwerinensis, theutonico solvenda more, dominus episcopus et ego convenimus sub hac forma: quod ego Wisieslaus Zuuerinensi episcopo villam cum 12 mansis in predicta terra relinquerem cum omni jure et judicio etc. - Propterea dominus episcopus de 120 mansis omnem decimam proveniente mihi jure prestitit pheodali. De reliqua parte etiam totius ejusdem terre dominus episcopus magistrum cujuslibet ville decima unius mansi tenetur infeodare de sua parte. De omnibus aliis mansis per totam terram saepius memoratam una medietas decime cedit in usus episcopi, reliqua vero mihi in beneficio deputata. Insuper si silve et locus vaste solitudinis, ubi prius nulla villa sita fuit, precisus arboribus atque rubis extirpatis ad agriculturam deventae fuerint, duae partes mihi cedent et tertia domino episcopo Zuuerinensi. Elucescat etiam omnibus, quod si dominus episcopus et ego terram mensi fuerimus per funiculi distinctionem: quicquid terrae lucrati fuerimus, salva integritate

³³). Diese Anlegung der Hagen begann aber erst in den zwanziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts.

mansorum cuius villae assignatorum, decimam ad invicem partiemur. Praeterea dominus episcopus de collectura Slavorum, quae Biscopounitzha dicitur, illorum videlicet qui Theutonicis agros illos colentibus cesserunt ex alia parte castri Tribuzes, tertiam partem decime pheodali jure mihi concessit. Illorum autem, qui adhuc cum Theutonicis resident, tota decima in usus cedit domini episcopi memorati. Si vero sinistro succedente casu, quod Deus avertat, terra pretaxata in pristinum fuerit statum reversa, ita quod Theutonicis expulsis recolare terram Slavi incipiant, censum, qui Biscopounitzha dicitur, episcopo persolvant totaliter, sicut ante.

Dreierlei Ortschaften werden hier unterschieden: solche, wo Slaven neben den Deutschen hausen; solche, wo zwar Slaven neben ihnen gesessen haben, aber entwichen sind und den Deutschen allein die Aecker überlassen haben; und endlich solche, wo ein - wenn auch nur früheres - slavisches Element der Einwohnerschaften gar nicht in Frage steht, und wo ausschließlich Deutsche wohnen. Wir sehen also, daß schon im Jahre 1221 im ganzen Lande Tribsees keine einzige Ackerbau treibende Ortschaft vorhanden war, die nicht entweder ganz allein, oder doch theilweise, Deutsche zu Bewohnern gehabt hätte.

Wer aber sind nun diese theutonici coloni? - Nach der bisherigen Meinung unserer Geschichtsforscher, die immer nur an Colonisationen denken, sind es sächsische Einwanderer ³⁴), wogegen ich nur schlechtweg deutsche Bauern darunter verstehen kann. Colonus heißt im Latein des Mittelalters, wie in der Sprache des römischen Reiches unter den christlichen Kaisern ³⁵) eben nichts anders als ein unfreier Bauer. Dies ist die gewöhnliche und juristische Bedeutung. Coloni et homines alicujus kommt in diesem Sinne in unsern alten Urkunden unzählige mal vor, und darf eben nur übersetzt werden: die Bauern und eignen Leute des und des. So unter andern lesen wir schon in einer Urkunde Jaromars des Ersten von 1209 (Dreger No. 43.): colonos et

villarum claustralium homines, wobei jeder Gedanke an Einwanderer schon um deshalb ausgeschlossen werden muß, weil unter dieser

³⁴⁾ Vgl. Dreger l.c. Note a.

³⁵⁾ Vgl. v. Savigny, Ueber den römischen Colonat, in Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. 6, S. 273-320.



Bezeichnung auch Slaven ausdrücklich mitbegriffen und genannt werden.

Betrachten wir nun noch die Umstände näher, unter welchen der hier verbriefte Vergleich geschlossen ward, so läßt sich leicht zeigen, daß im Jahre 1221 die Einwanderungen Deutscher in das Land Tribsees nur noch sehr unbedeutend sein konnten. An den Kriegen der Dänen gegen die Rügianer, welche mit Bekehrung der Letzteren endigten, hatten auch die pommerschen und meklenburgischen Fürsten Theil genommen, und schon vor der Eroberung Arkona's den landfesten Theil des Fürstenthums sich zugeeignet ³⁶⁾. Als Jaromar nun 1168 dänischer Vasall geworden war, versuchte er die Wiedereroberung, und beständige verwüstende Züge von beiden Seiten in das Land Tribsees folgten, bis auch Herzog Bogislav von Pommern sich 1186 dem Könige Waldemar lehnpflichtig machte und zugleich das Land Tribsees wieder an Jaromar abtrat. Allein es fehlte noch viel zu einem ruhigen Besitzstande. Nach wenigen Jahren gerieth Waldemar mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg in Krieg, dessen Schauplatz eben wieder das Land Tribsees war (1194 und 1195). Zur Sicherung seines Besitzes gründete Jaromar zwar im J. 1209 die Stadt Stralsund; allein die pommerschen Fürsten überfielen dieselbe schon im nächsten Jahre und zerstörten sie zum größten Theile, wobei wieder das Land Tribsees von ihnen besetzt ward; und der Krieg zwischen Rügen und Pommern schwankte noch Jahre lang hin und her, so daß eigentlich erst die zwanziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts einen ruhigeren Zeitraum herbeiführten, wo das Fürstenthum Rügen feste Grenzen gegen Pommern erhielt. Die 35 Jahre von 1186, wo das Land Tribsees wieder an Rügen kam, bis 1221 waren also für neuen Anbau und Colonisationen gewiß eine sehr ungünstige Zeit. Zugleich ergibt sich aber auch, daß das Fürstenthum Rügen damals gar nicht so entvölkert gewesen ist, wie man nothwendig annehmen müßte, um eine umfassende Colonisation erklärlich zu finden; denn im Jahre 1168 waren die Festungen Arkona und Garz mit Tausenden von Streitern besetzt, und 1185 leistete Jaromar, wie der gleichzeitige Saxo Grammaticus erzählt, dem Könige Waldemar einen Zuzug mit 12000 Rügianern: gewiß eine sehr bedeutende Zahl für ein Fürstenthum, das derzeit nur die Insel selbst begriff ³⁷⁾. Hier

³⁶⁾ Sell, Pomm. Geschichte, Th. 1, S. 407.

³⁷⁾ Nach der neuesten Volkszählung von 1837 hat die ganze Insel Rügen mit ihren Zubehörungen 35325 Einwohner, und unter diesen nur 10366 Personen männlichen Geschlechts vom 15ten bis 60sten Jahre.



war also gewiß fast nirgends Platz für fremde Ansiedler. Räumen wir nun auch ein, daß das Land Tribsees in Folge der vielfachen Kriegszüge, die es betroffen hatten, etwas weniger bevölkert sein mochte, als die Insel, so läßt sich doch unmöglich eine so furchtbare Verödung annehmen, die es zu erklären vermöchte, daß um 1221 schon keine einzige Ackerbau treibende Ortschaft vorhanden gewesen sei, die nicht, entweder ganz ausschließlich oder doch zum großen Theile, von fremden Colonisten bewohnt wäre. Und sollten unter jenen Verwüstungen, welche die Bevölkerung wiederholt decimirten, immer nur die Eingebornen, nicht auch, und zwar in noch stärkerem Maaße, die angeblichen Einwanderer gelitten haben? Oder geschahen die Einwanderungen so zahlreich und nachhaltig, daß aller durch fortwährende Kriegsgräuelp bewirkte Abgang unter den Colonisten sofort wieder ersetzt werden konnte? Gegen diese letztere, an sich schon sehr unwahrscheinliche Annahme spricht übrigens auch noch die obige Betrachtung über die persönlichen und Standesverhältnisse der etwanigen Einwanderer aus dem westelbischen Deutschlande, daß nämlich Einwanderungen von deutschen Hörigen nur unbedeutend sein konnten, Edle und freie Stadtbürger aber gewiß nicht hieher gezogen sein werden, um bei uns in den Stand unfreier Bauern zu treten.

Kehren wir jetzt zu unserer Urkunde zurück. Bei der Bekehrung der Rügianer war die Insel zur roschildischen, der landfeste Theil (das Land Tribsees) aber zur schwerinschen Diöcese geschlagen ³⁸⁾. Der Bischof von Schwerin nahm also den Zehnten aus dem Lande Tribsees in Anspruch, zu dessen regelmäßiger Hebung er jedoch während der bisherigen fast ununterbrochenen Kriegsunruhen, wo häufiger Wechsel der weltlichen Herrschaft statt fand, nicht hatte gelangen können. Jetzt, als ein festerer Zustand eingetreten war,

schloß er mit dem rügenschon Fürsten Witzlaf I. den vorliegenden Vergleich über diesen Zehnten ab.

Um die in diesem Vergleiche enthaltenen Bestimmungen besser würdigen zu können, müssen wir vor allem die Bedeutung jener oben hervorgehobenen Sonderung sämmtlicher Ort=

³⁸⁾ Wenn v. Spruner in seinem histor. geograph. Handatlas auf der Deutschlands kirchliche Eintheilung darstellenden Charte (No. 11) den südlichen Theil der Insel Rügen dem Bisthume Schwerin zuweist, so ist dies gradezu falsch. Eben so hat auch das Land Wolgast zur caminschen und nicht zur schwerinschen Diöcese gehört, welcher letzteren es auf derselben Charte zugetheilt ist. Die Grenze zwischen diesen beiden Bisthümern machte der Ryckfluß, und schon Greifswald gehörte zum caminschen Sprengel.

Zitier 



Seite 23



schaften des Landes in drei Classen erforschen. Warum ist von einer Classe von Ortschaften dem Fürsten die Hälfte, von einer andern nur ein Drittel der Zehntabgabe überwiesen? Warum ist von den Dörfern, wo noch Slaven neben den Deutschen hausen, dem Bischofe der ganze Zehnte ohne Theilnahme des Fürsten daran zugebilligt? Warum verzichtet der Fürst auf das ihm bewilligte Drittel aus den Orten, wo die Slaven hinweggezogen und die Deutschen allein geblieben sind, für den Fall, daß jene zurückkommen und ihren Acker wieder in Besitz nehmen würden? - Auf diese Fragen läßt sich keine andere genügende Antwort geben als folgende. Der Fürst hat den Vergleich nicht bloß als Landesherr, sondern auch in seiner Eigenschaft als Herr eines großen Grundeigenthums geschlossen. Bei den Ortschaften, deren unmittelbarer Grundeigentümer er ist, bedingt er sich einen Antheil an dem Zehnten aus, bei denen, welche andere Grundherren haben, überläßt er dem Bischofe den ganzen Zehnten, damit es nicht den Schein gewinne, als wolle er mit zum eignen Vortheile seinen Landsassen eine gehässige Last aufbürden.

Also von dem alten fürstlichen Grundbesitze, von den eigentlichen Domänendörfern, handelt die erste Hälfte der Urkunde. Hier, wo lediglich Deutsche den Acker bauen, wird nun als allgemeine Regel festgestellt, daß der Fürst die eine, der Bischof die andere Hälfte des Zehnten erhalten, die Schulzenhöfe in jedem Dorfe aber von der an den Bischof zu entrichtenden Zehnthälfte ganz befreiet sein sollen. Daneben jedoch belehnt der Bischof den Fürsten mit dem ganzen Zehnten von 120 Bauerhöfen (Landhufen), wofür (propterea) denn wieder der Fürst dem Bischofe 12 Bauerhöfe zum vollen Eigenthum mit hohem und niederem Gerichte überläßt. Gehen wir von der natürlichen Ansicht aus, daß dieser speciellen Vereinbarung eine jener allgemeinen Regel entsprechende Berechnung zu Grunde liege, so muß der Eigenthumsbesitz von 12 Höfen eben so viel werth gewesen sein, als der halbe Zehnten (denn die andere Hälfte würde dem Fürsten ja schon nach der allgemeinen Bestimmung des Vergleiches zugefallen sein,) von 120 Höfen. Der halbe Zehnte, d.i. der 20ste Theil des Einschnittes von 120 Höfen ist nun aber, unter sonst gleichen Verhältnissen, dem halben Einschnitte von 12 Höfen gleich ($1/20 \times 120 = 1/2 \times 12$). Hieraus können wir mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß alle auf fürstlichen Dörfern wohnenden Bauern die Hälfte des ganzen Ertrages als Pachtzins an den Fürsten haben entrichten müssen, und dieses Ergebnis wird eben auch durch die beliebte Theilung des Zehnten zwischen dem

Zitier 



Seite 24



Fürsten und dem Bischofe bestätigt, wodurch ersterer eben erlangt, daß seine Hälfte des Einschnittes zehntfrei wird, und nur von der dem Bauern verbleibenden andern Hälfte der Zehnte entrichtet werden muß.

Die folgenden Stipulationen in Betreff des Neubruchzehnten u.s.w. - bisher war durchaus nur von damals schon bebauten Hufen die Rede - beweisen noch deutlicher, daß hier eben nur fürstliche Domänen in Frage kommen, indem gesagt wird: "Von neu anzulegenden Bauerhöfen soll der Fürst zwei und der Bischof nur ein Drittel des Zehnten haben; jedoch bezieht sich diese Bestimmung allein auf die an wüsten Stellen zu erbauenden Höfe. Wenn der Fürst aber durch Nachmessung der schon cultivirten Hufen einen Ueberschuß an Land gewinnt, weil etwa viele Höfe zu groß sind, und er dieses Land zur Anlegung neuer Höfe verwendet, so wird der Zehnte von solchen neuen Höfen wieder zu gleichen Hälften zwischen dem Fürsten und dem Bischofe getheilt". Nur auf seinen Domänen, nicht auch auf den Gütern anderer Eigenthümer war der Fürst zu einem solchen Verfahren mit Nachmessen der Hufen und Einrichtung neuer Höfe berechtigt, und auch nur hier konnte solches überall von Interesse für ihn sein.

Der zweite Theil des Vergleiches betrifft die Zehntabgabe ³⁹⁾ der slavischen Grundstücke. Was für Grundstücke

39). Die biscopounitza **) unterscheidet sich vom eigentlichen Zehnten dadurch, daß sie nicht eine Quote des jährlichen Ertrages, der je nach der Fruchtbarkeit des Ackers und der Witterung wechselt, sondern eine feststehende Abgabe von jeder Hufe ist, die aber im Durchschnitte wohl bedeutend geringer war, als der Zehnte. Vgl. Helmold, I. cap. 12 i. f., 14 med und 88 i. f., wo jedoch die Größe der slavischen Hufe sowohl, als die Abgabe nach den verschiedenen Territorien verschieden angegeben wird, nemlich in Wagrien und Obotritenland, bei kleinerer Hufe: mensura grani, 40 resticuli lini et 12 nummi puri argenti, ad hoc 1 nummus, pretium colligentis; in Polen und Pommern dagegen, bei größerer Hufe: 3 modii siliginis et 12 nummi monetæ publicæ. Auf letzteren Betrag ward die Abgabe danächst auch in Wagrien und Meklenburg herabgesetzt. Wenn Helmold hiebei erwähnt, daß der modius (Scheffel) im Slavischen curitze heiße, so möchte ich vermuthen, daß in unserer Urkunde nicht biscopounitza sondern biscopocuritzha gelesen werden müsse; jedoch sagt mir ein des Slavischen kundiger Freund, daß ownitza: Antheil bedeute, biscop-ownitza also der Bischofsantheil sein könne, weshalb denn in unserer Stelle vielleicht nur das u in ein w zu verwandeln wäre.

**) "Bei dieser Gelegenheit ist es nothwendig, die richtige Lesart des wendischen Namens für die Abgabe der Wenden an den Bischof festzustellen. Das Original der Urkunde vom J. 1221 ist verloren gegangen; nach mehreren schlechten Abschriften, welche den Drucken der vorigen Jahrhunderte zum Grunde lagen, ist die Lesart biscopotinza (übersetzt durch: Bischofszins, da Helmold XIV, 1 nicht das Wort, aber doch die Uebersetzung: pontificale tributum, hat,) in die Geschichte übergegangen; noch Arndt hat in seinem Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg S. 8 die Form biscopotinza. Die bisherige Lesart wird jedoch durch Dreger's Lesart: biscopounitza, schwankend gemacht; und diese ist auf jeden (...)



sind hierunter zu verstehen, - die, welche slavischen Herren gehören, oder die, welche von slavischen Hörigen bearbeitet werden? Unstreitig erstere. Sobald mir nämlich zugegeben wird, daß im vorigen von den Domänen gesprochen wurde, folgt von selbst, daß der Eintheilungsgrund nicht von der Nationalität derer, welche mit eigener Hand das Land bauen, sondern von der Verschiedenheit derjenigen, in deren Eigenthum sich die Güter befinden, hergenommen ist. Von dem Kammergute des Fürsten soll der Zehnte, von den Besitzungen der slavischen Grundherren die Biskoponitza gegeben werden, ohne daß irgend in Betracht kommt, ob die Hintersassen Deutsche oder Slaven sind. Verhielte es sich umgekehrt, so wäre unbegreiflich, weshalb die Ländereien auf der einen Seite der Burg Tribsees ⁴⁰⁾, welche die Slaven geräumt und den Deutschen allein zur Cultur überlassen haben, dennoch der Biskoponitza und nicht dem Zehnten unterworfen werden. Nach meiner Annahme aber erklärt sich dies höchst einfach. Die gedachten slavischen Grundherren - Eigenthümer oder Lehnleute ⁴¹⁾ - hatten wahrscheinlich in den Fehden zwischen Rügen und Pommern die feindliche Partei ergriffen, und deshalb, als das Land Tribsees unter die Botmäßigkeit des Fürsten von Rügen zurückkehrte, aus Furcht vor Strafe das Land verlassen. Der Fürst hatte ihre Güter vorläufig eingezogen, sah sich aber doch noch nicht als völligen Eigenthümer an, sondern stellte die Möglichkeit in Aussicht, daß

(...) Fall die richtige. Mehrere alte, noch nach dem Originale auscultirte Abschriften lesen, wie Dreger, biscopounitza. Außer dieser Urkunde giebt es keine andere, in welcher der Ausdruck vorkäme. - Die Analogie des Namens für die Abgabe an den Fürsten müßte entscheidend sein; in unsern Geschichtsbüchern lesen wir dafür den Ausdruck wogiwotinza (census ducis), der in den Urkunden des Bisthums Ratzeburg von 1158, 1169 und 1174 vorkommt. Aber nach dem Zeugnisse des Herrn Pastors Masch zu Demern und des Herrn Hofraths Bahlcke zu Neu=Strelitz, welche die Originale verglichen haben, so wie nach den Abschriften früherer Archivare zu Schwerin, steht auch hier in den Original=Urkunden nicht wogiwotinza, sondern wogiwotniza. Es leidet also keinen Zweifel, daß in Wizlav's Urkunde vom J. 1221 biscopownitza zu lesen sei. Bestätigt wird dies durch zwei, von dem Kirchen=Visitations=Secretair Clandrian im J. 1603 angefertigte eigenhändige Registraturen einer verloren gegangenen Original=Urkunde des Bisthums Schwerin vom J. 1254 (V. kal. Dec.), des Inhalts: Guncelinus Grave zu Zwerin bezeuget, daß vor ihm Dettloff von Reventlo ein ritter mit den Thumbhern zu Zwerin wegen der Zehenden in ihren gütern vertragen sei, in seinen wendischen Dorffern aber sollen sie die gerechtigkeit, die sie Biscoponitza heissen, behalten und nemen, so diese ist: Ein jeder Wendt, der 2 Ochsen hat, soll geben 2 scheffel rogken grosser masse, die sie Curiz nennen, vnd 10 vnd 1 Top flachs. Im Dorfe Holtorpe sollen die Canonici Biscoponitza nemen". Lisch.

⁴⁰⁾ Statt: ex alia parte castris Tribuzes ist wohl ex altera parte etc. zu lesen.

⁴¹⁾ Ueber die Verhältnisse dieser slavischen Grundherren werde ich weiter unten genauer reden.



die Flüchtlinge zurückkehren und ihre Güter wieder fordern möchten ⁴²⁾, und deshalb wird letzteren nicht der Zehnte, sondern die Biskoponitza auferlegt. Mit der Einziehung dieser Besitzungen von Seiten des Fürsten mußte aber in ihrer Bewirthschaftung eine Aenderung eintreten. Bei der Besitznahme des Landes durch die Slaven war aus der einen Hälfte des Ackers von jedem, einem slavischen Herrn zugetheilten Dorfe ein Herrensitz (Vorwerk) gemacht, die andere Hälfte war den alten deutschen Insassen geblieben, welche dafür aber den zum Vorwerke gelegten Acker bauen mußten ⁴³⁾. Der Fürst, dem die eigne Verwaltung jener Vorwerke, etwa durch Rentmeister, in den damaligen Verhältnissen nur höchst unbequem sein konnte, überließ nun die dazu gehörigen Aecker den Bauerschaften selber gegen Entrichtung eines Antheils vom Einschnitte, und stellte diese somit in ein gleiches Verhältniß mit seinen älteren Domänendörfern. Auf diese beziehe ich die Worte: qui Theutonicis agros illos colentibus cesserunt. Es bleibt nur noch zu erörtern, weshalb der Fürst in Betreff dieser Ländereien sich nur ein Drittel und nicht die Hälfte der Biskoponitza ausbedingte. Diese Abweichung von dem für die ursprünglichen Domänen festgestellten Principe beruht wohl

entweder darauf, daß die Biskoponitza an sich geringer war, und die zwei Drittel hievon, welche dem Bischof zugestanden wurden, doch nicht mehr betragen mochten, als die von den Domänenendörfern ihm zu entrichtende Hälfte des Zehnten ⁴⁴); oder, was mir eben so wahrscheinlich ist, die Bauern auf diesen Dörfern der slavischen

⁴²). Ich beziehe dem gemäß den Ausdruck: terra praetaxata durchaus nicht auf das ganze Land Tribsees, sondern lediglich auf die Ländereien der ausgetretenen slavischen Herren.

⁴³). Auf diese Weise standen die Bauern der slavischen Burgmänner den Domänenbauern fast ganz gleich. Beide mußten, Mann für Mann, eine ganze Landhufe bauen, erhielten aber für sich nur den Ertrag einer halben. Der Unterschied bestand nur darin, daß die fürstlichen Bauern die ganze Hufe in eigener Verwaltung behalten, die slavischen Herren aber diejenige Hälfte der Hufe, deren Ertrag ihnen gebührte, in ihren unmittelbaren Besitz genommen hatten, und daß ihre Bauern, so unter der täglichen Aufsicht des Herrn, wohl in drückenderem Verhältnisse stehen mochten. Also dort war die Hufe nach ideellen, hier nach realen Hälften getheilt.

⁴⁴). Man könnte fragen, warum denn der Fürst, wenn der Zehnte mehr betrug als die Biskoponitza, jenen, und nicht lieber diese den Domänenendörfern habe aufbürden lassen. Die Antwort ist, daß die Biskoponitza jedenfalls den halben Betrag des Zehnten bedeutend überstiegen haben wird, und daß der Bischof sich schwerlich dazu verstanden haben möchte, wenn den Domänenendörfern nur erstere auferlegt wäre, sich mit der Hälfte derselben zu begnügen. Wollte der Fürst die eine Hälfte der Abgabe für sich erhandeln, also seinen Theil des Einschnittes von derselben befreien, so mußte er auch darein willigen, daß die größere und nicht die geringere Leistung als das zu theilende Simplum angenommen werde. In so weit also ward das Interesse der Bauern dem fiskalischen Interesse zum Opfer gebracht.



Burgmänner hatten sich in den Fehden für den Fürsten erklärt und ihm zur Wiedergewinnung des Landes Tribsees geholfen ⁴⁵), weshalb der Fürst denn, um sie hiefür zu belohnen, und ihr Interesse fester an das seinige zu knüpfen, ihren Pachtzins auf nur ein Drittel des Einschnittes feststellte, so daß eben auch hier wieder sein Antheil am Ertrage abgabefrei gemacht ward. Uebrigens können diese beiden Erklärungen sehr gut neben einander bestehen, und also beide Gründe gemeinschaftlich gewirkt haben. Dagegen muß ich die Vermuthung, daß die slavischen Grundherren auch anfänglich schon nur ein Drittel und nicht die Hälfte der Dorffeldmarken den alten Insassen genommen und zur Anlegung von Vorwerken verwandt haben möchten, ganz zurückweisen; denn es widerspricht aller Analogie, daß die Hintersassen des Adels eine vortheilhaftere Stellung sollten gehabt haben, als die Domänenbauern; und überdies haben wir auch kein Hufenmaaß, welches $\frac{2}{3}$ der Landhufe betrüge, sondern die slavische Hufe (der uncus) ist eben nur die Hälfte des mansus theutonicus, und dieses Landmaaß ist gewiß grade aus jener ursprünglichen Theilung des Ackers hervorgegangen.

Zu dem hier Entwickelten paßt vollkommen, daß der Fürst sich von den Ländereien, die noch im Besitze slavischer Grundherren sind, keinen Antheil an der Biskoponitza bewilligen läßt; denn eine solche Bewilligung hätte ihn nur in Mißhelligkeiten mit seinen Vasallen verwickeln können. Eben darum aber verzichtet er zugleich auch hinsichtlich der jetzt von den slavischen Herren verlassenen Grundstücke eventuell, - wenn nämlich jene ausgetretenen Grundherren zurückkehren und ihre Vorwerke wieder in Besitz nehmen möchten, wenn also der frühere Zustand hergestellt würde, - auf das stipulirte Drittel der Zehntabgabe. Witzlaf wünscht übrigens das Eintreten dieses Falles durchaus nicht (quod Deus avertat!), und das ist sehr begreiflich, weil er eben hiedurch seine Einkünfte aus diesen Dörfern ganz und gar verloren haben würde.

Wird diese meine Interpretation unserer Urkunde, und namentlich die Behauptung, daß unter den Ländereien der Slaven diejenigen zu verstehen sind, an welchen slavischen Herren das Eigenthum zusteht, für richtig befunden, wornach also die Slavi, qui adhuc cum Theutonicis resident, lediglich als slavische Grundherren, deren Vorwerke durch die deutschen Bauern cultivirt werden, zu denken sind, so ergibt sich zugleich, daß nicht nur, wie ich oben sagte, in allen Ackerbau treibenden

⁴⁵). Unten, wo ich über das jus, quod Herskild dicitur, rede, werde ich hierauf zurückkommen.



Ortschaften des Landes Tribsees Deutsche, entweder ausschließlich oder neben Slaven, wohnten, sondern daß im ganzen Lande schlechthin alle Hintersassen, Alle, welche den Boden mit eigener Hand bauten, derzeit Deutsche waren ⁴⁶).

Ein anderer Umstand, der für meine Annahme über die Entstehung der slavischen Hufe (des uncus) bei uns

durch Theilung der Dorffeldmarken zeugt, und zwar sowohl auf der Insel Rügen, als auf dem landfesten Theile des Fürstenthums, ist der, daß es so häufig je zwei und zwei Ortschaften desselben Namens giebt, und früherhin - ehe seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts das Schleifen der Bauerdörfer von unserm Adel so recht mit Liebhaberei und Eifer betrieben ward - noch weit häufiger gab, - deren eine den Gutshof, die andere das dazu gehörige Bauerdorf begreift. In Ländern, wo Ansiedelungen von Ausländern vorkommen, ist es etwas Gewöhnliches, daß diese neuen Ansiedelungen den Namen der Ortschaft, zu deren Feldmark der Grund und Boden bisher gehörte, ebenfalls annehmen, zur Unterscheidung dann aber dem Ortsnamen die Benennung des Volksstammes der Ansiedler vorangesetzt wird. So giebt es in der Mark Brandenburg sehr viele Ortsnamen mit den Präfixen: "Französisch" oder "Holländisch", und in den eigentlich slavischen Ländern, z.B. in Westpreußen, Posen und Böhmen, noch weit mehrere mit der Vorsylbe: "Deutsch". Genug eine solche dem Ortsnamen beigefügte Volksbenennung weist immer auf ein fremdes Element der Bevölkerung hin, auf etwas Späteres, etwas nur ausnahmsweise sich Findendes. Hätte also die slavische Bevölkerung bei uns die Regel ausgemacht, so daß die Deutschen nur als Colonisten ins Land gekommen wären, so würde auch bei solchen Doppelörtern nicht die slavische, sondern die deutsche Ortschaft das Präfixum erhalten haben. Nun findet man aber schon in den ältesten Urkunden keinen Ort des Fürstenthums Rügen, der mit der Vorsylbe: "Deutsch=" angeführt würde; allein wohl kommt der umgekehrte Fall vor, und noch jetzt haben wir neben **Langendorf** ein **Wendisch-Langendorf** und neben **Kirch-Baggendorf** ein **Wendisch-Baggendorf**. Dieses Beiwort: "Wendisch=" haben in älteren Zeiten weit

⁴⁶⁾ Die hier gegebene Interpretation wird ohne Zweifel viel Anstoß finden, da sie mit allen bisherigen Annahmen in schnurgradem Widerspruche steht. Bei mir indessen ist ihre Richtigkeit zur vollen, durch sechsjährige Prüfung verstärkten Ueberzeugung geworden, und ich kann diese nicht eher aufgeben, als bis eine andere Interpretation, die gleich der meinigen nicht nur den Wortsinn, sondern auch den Inhalt der Urkunde in allen ihren speciellen Beziehungen vollständig erklärt, mir entgegen gestellt wird.

Zitier 



Seite 29



mehr Orte als jetzt geführt; späterhin hat es sich aber meistens in: "Klein=" verwandelt ⁴⁷⁾, wogegen dann der früher ohne weiteren Zusatz benannte gleichnamige Ort die Vorsylbe: "Groß=" erhielt. Nun ist aber zu bemerken, daß fast in allen Fällen dieser Art der Gutshof (das Vorwerk) als "Wendisch=" oder "Klein=", das dazu gehörige Bauerdorf aber entweder ohne Beiwort oder als "Groß=" zubenannt gefunden wird ⁴⁸⁾. Dies deutet demnach entschieden darauf hin, daß die slavischen Ortschaften neben schon vorhandenen und fortbestehenden deutschen, und zwar namentlich als Gutshöfe oder Herrensitze neben deutschen Bauerdörfern auf den Feldmarken der letzteren gegründet sind.

Man könnte hiegegen einwenden wollen, daß ja die meisten der in alten Urkunden vorkommenden Ortsnamen selbst slavisch sind; indessen ist dieser Einwand doch von geringem Gewichte. Es war natürlich, daß die slavischen Herren den einzelnen Dörfern, die ihnen zugetheilt wurden, auch slavische Namen gaben ⁴⁹⁾, obgleich die darin wohnenden Bauern Deutsche waren, und eben so mußten diese slavischen Namen, da sie allein in officiellen Gebrauch kamen, die früheren deutschen Namen verdrängen und in Vergessenheit bringen. So finden sich denn auch, in Uebereinstimmung mit dem bisher Erörterten, die slavischen Ortsnamen hauptsächlich auf adeligen Besitzungen, und also vorzugsweise wieder auf der Insel, wogegen die den Fürsten oder den geistlichen Corporationen gehörigen Dörfer meistens deutsche Namen tragen, welche übrigens auch viele kleinere, zu einem adeligen Herrensitze gehörende Pertinenzen sich bewahrt haben ⁵⁰⁾. Mitunter hat auch derselbe

⁴⁷⁾ So z.B. hat Klein-Barnekow noch bei Menschengedenken Wendisch-Barnekow geheißten.

⁴⁸⁾ Z.B. Groß= und Klein=Kubbelkow, Groß= und Klein=Bandelwitz u.s.w. Auch der Ausdruck Vorwerk selbst, als Bezeichnung des Gutshofes oder Herrensitzes im Gegensatz zu dem dazu gehörenden Bauerdorfe möchte hierauf hinweisen, indem darin der Begriff einer vor das Dorf, das also schon als früher bestehend gedacht werden muß, hinaus gebaueten Anlage enthalten ist.

⁴⁹⁾ Nach der Mittheilung eines der slavischen Sprache kundigen Freundes bezeichnet die bei unsern rügenschens und pommerschen Güternamen so häufig vorkommende Schluß= Sylbe -vitz eben so viel, als Eigenthum oder Besitz desjenigen, an dessen Namen sie angehängt ist. Granskevitz z.B. heißt also nichts Anderes, als Besitzthum des Granske. Auf solche Weise konnte denn oft eine Ortschaft, selbst ohne besondere Absicht ihres Herrn, einen slavischen Namen erhalten, der den bisherigen deutschen in Vergessenheit brachte.

⁵⁰⁾ Selbst auf Rügen giebt es eine Menge deutschnamiger Orte, welche fast alle in die Kategorien ehemaliger oder jetziger Domanal=, städtischer und geistlicher Güter oder aber kleinerer Pertinenzen fallen, z.B. Altenfähr, Altenkamp, Baldereck, Dornhof, Drammendorf, Dwarsdorf, Fährhof, Falkenburg, Foßberg, Freudenberg, Giesendorf, Landow, Langensale, Lanken, Maschenholz, Moordorf, Oye (Oehe), Poggenhof, Rachenberg, Ralswyk, (....)

Zitier 



Seite 30



Ort zwei Namen geführt, einen deutschen und einen slavischen, z.B. Schaprode und Wollungh, wobei sich das hohe Alter des ersteren schon daraus ergibt, daß er in den ältesten Urkunden nach slavischer Orthographie Szabroda geschrieben wird, und gewiß sind viele Namen, die wir für slavisch halten, nur Verstümmelungen alter deutscher, oder Zusammensetzungen, wo dem deutschen Stamme eine slavische Endung auf =itz oder =vitz, wie in: Sassenitz, Buschvitz, Burkvitz, oder eine slavische Präposition angefügt ist, wie in: Podebusk (unter dem Busche, d.i. Walde), Putgarden, Sagard u.s.w. ⁵¹). Ueberhaupt aber läßt sich aus dem slavischen Namen eines Ortes nicht sofort auch auf die Nationalität seiner Bewohner schließen, wogegen ein Präfixum der oben bezeichneten Art, wie: "deutsch, wendisch, holländisch", immer unmittelbar den Volksstamm der Erbauer anzeigt.

Weit bezeichnender, als die Ortschaftsnamen, sind überdies die Namen von Anhöhen, Vorgebirgen, Gewässern u.s.w., die eben nicht gleich dem Namen eines Dorfes von der Willkür eines Einzelnen geschaffen werden können. Wären unsere Gegenden jemals von rein slavischen Völkerschaften bewohnt gewesen, so würden wir auch hiebei nur auf slavische Namen stoßen; allein umgekehrt treten uns schon in ältester Zeit sehr viele deutsche Namen entgegen, wie Wittmund (Wittow), Jasmund, Hiddensöe, Rugigard, Hochhillgard, Peert, Barhöwt, und überhaupt die Affixa Höwt (Haupt), Höörn und Ort für Vorgebirge, der Bug (Biegung), die Schaabe, die Bardeke (Barthe), die Hilde, ferner Oie (Insel), Wyk

(...) Rosengarten, Rugenhof, Schaprode, Seedorf, Spyker, Steinkoppel, Steinhof, Strüssendorf, Suhrendorf, Depengrund, Trochendorf, Vieregge, Vierkenhof, Vitte, Vogelsang, Wall, Wendorf, Werder, Wyk, Wisch, Wittenfelde, Wulfsberg, Zehnmorgen u.s.w. Ich bemerke hiebei, daß ich alle Namen, die auf eine Entstehung nach Gründung des Christenthums hindeuten, ausgelassen habe, z.B. alle mit =Kirchen, Mönk=, Nonnen=, Wüst=, Neu= und =Hagen zusammengesetzten, und eben so auch Alle, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie deutsch oder slavisch, oder aus beiden Sprachen zusammengesetzt sind, wie: Ralow, Pritzwald, Posewald u.s.w. Uebrigens möchte ich die Endung =ow, (aw) als eine deutsche, und zwar als das Wort Aue in Anspruch nehmen, wie ich denn auch wegen der Endung =sitz, z.B. in Sassitz, Neddesitz u.a.m. sehr zweifelhaft bin.

⁵¹ Gard, wovon Garde, Garten, Gurt n.s.w. ist ein so ächt deutsches, in alle romanischen Sprachen (z.B. guardare, guardia, regarder) übergegangenes Stammwort, wie irgend eines. Vgl. J. Grimm, Deutsche Grammatik Bd. 2, S. 38 unter aird, ard, aurd. Allerdings mag es mit dem slavischen gorod verwandt sein (falls nicht letzteres gradezu aus dem germanischen entlehnt ist), aber es stammt eben so wenig von demselben ab, als das germanische Wort Sklave (franz. l'esclave, span. esclavo, ital. schiavo, engl. slave) irgend mit dem Volksnamen Slaven identificirt werden kann.



(Meerbusen), Bodden (Binnenwasser) mit mannigfachen Zusätzen, u.s.w.

Mitunter ist uns sogar in den Benennungen von Landstrichen, Flüssen, Ortschaften, Götzen u. dgl. m. noch die Erinnerung an die uralten Volksnamen der germanischen Bewohner aufbewahrt. So zeugen die Insel Rügen (Ruya), der Rugigard, Rugenhof, der Götze Rugevit in Charenz und das ehemalige Städtchen Rugendahl für die Abstammung von den Rugii des Tacitus, so wie die Flüsse Warnow bei Rostock und Schwartau bei Lübeck, und die Städte Waren und Warin in Meklenburg an die Wariner und Suardonen erinnern ⁵²).

Selbst deutsche Namen einheimischer Fürsten treten uns lange vor Einführung des Christenthums entgegen, wie um die Mitte des zehnten Jahrhunderts der König Burisleifr von Wendland, mit seinen drei Töchtern Geira, Gunhild und Astrit ⁵³), um die Mitte des eilften Jahrhunderts der Obotritenfürst Gottschalk und bald nachher ein Fürst Wirikind in der Prignitz. Ja auch der Name des rügenschen Fürsten, der sich zuerst taufen ließ, und nachher Stralsund gründete, Jaromar, ist ohne Zweifel ein deutscher ⁵⁴), und die mächtige Slavenburg, von welcher späterhin das ganze Obotritenland benannt ward, Meklenburg (Michilinborg), führt einen rein deutschen Namen.

Die Namen führen uns unmittelbar auf die Sprache.

II. Die Sprache ist das innerste und eigenste Gut eines Volkes, und wo einmal eine Sprache allgemein geherrscht hat, da haftet sie fast unvertilgbar am Grund und Boden und läßt sich nicht durch fremde Colonisten austreiben. Noch jetzt wird im alten Griechenland hellenisch gesprochen, obwohl nach neueren Untersuchungen die hellenische Bevölkerung nach und nach fast ganz ausgerottet und durch Slaven ersetzt worden ist. Noch jetzt finden wir auf dem linken Rheinufer dieselbe Sprachgrenze, die schon zu Cäsars Zeiten gezogen war; genau in den Gegenden, welche die Römer Germania prima und secunda nannten, wird noch jetzt deutsch und flamländisch, und nur in den Gauen der Eburonen und Aduatiker, welche der römische Eroberer fast ganz ausgerottet und durch Gallier ersetzt hatte, tritt uns der wallonische Mischlingsdialekt

⁵²⁾ Ob auch Werle (das Fürstenthum) von den Herulern, und Stettin von den Sidinern des Ptolomäus abzuleiten sei, lasse ich dahin gestellt.

⁵³⁾ Vgl. Sell Pomm. Geschichte, Bd. 1, S. 88 ff.

⁵⁴⁾ Dies zeigt die Endung auf =mar; die slavischen Namen endigen auf =mir. So z. B. ist dem dänischen Namen Waldemar der slavische Wladimir gegenüberstehend.



entgegen. Alle die vielfachen Völkerzüge und Herrschaftswechsel, welche diese Länder übergangen sind, haben die Sprache fast gar nicht berührt, und kein allmäliger Uebergang aus dem deutschen in das romanische findet statt, sondern die Grenzlinie ist so scharf, daß die Bewohner benachbarter Dörfer, zwischen welchen die Sprachscheide hinläuft, einander nicht verstehen. Aehnliches begegnet uns in Böhmen. Dieses Land, welches mehrere Jahrhunderte früher als Rügen zum Christenthum bekehrt und mit dem deutschen Reiche vereinigt ward, in welchem selbst fast ein Jahrhundert hindurch der Sitz unserer Kaiser war, ist noch heute dem größeren Theile nach rein slavisch, und sogar in der Hauptstadt versteht die niedere Classe der Einwohner das Deutsche kaum. Nur ein schmaler Strich an den Nord- und Westgrenzen (das s.g. Deutsch-Böhmen) redet deutsch, und auch hier wieder ist die Sprach- und Volksgrenze so scharf abgeschnitten, daß an ein allmäliges Vorrücken des deutschen Elementes fast gar nicht gedacht werden kann, sondern diese Grenze selbst auf eine ursprüngliche Stammverschiedenheit der Bevölkerung hinweist.

In der antiken Welt freilich, wo Colonisation und Eroberungen fast immer mit planmäßiger Ausrottung entweder der vorgefundenen Völker selbst, oder doch wenigstens ihrer Eigenthümlichkeit verbunden war, konnten diese auch die Sprache zerstören; allein im Charakter des Mittelalters lag überall nicht eine solche absichtliche Zerstörung der vorhandenen Sprach-, Sitte- und Rechts-Elemente in eroberten Ländern, ja selbst nicht einmal der Wunsch und die Absicht einer Verschmelzung. Die Eroberer und Colonisten verschmäheten es vielmehr meistens, die Ueberwundenen in ihre Volks- und Rechtsgemeinschaft aufzunehmen, und sie ließen diesen ihre eignen Institutionen, was denn fast immer den Erfolg hatte, daß die Sprache der Sieger sich in der der Besiegten verlor.

Wäre also im zwölften Jahrhunderte an der südwestlichen Ostseeküste allgemein slavisch gesprochen, so hätte die slavische Sprache, auf dem platten Lande wenigstens, durch bloße Colonisation nicht verdrängt werden können. Es würde höchstens ein ähnliches Verhältniß wie in Liefland entstanden sein, wo die von deutschen Einwanderern angelegten Städte die deutsche Sprache conservirt haben, während das Landvolk, mit Ausnahme des Adels, lettisch geblieben ist. Und doch, welcher Unterschied der Umstände! Liefland war eine deutsche Eroberung, und die herrschende Corporation, die Schwerdritter, ward beständig durch neuen Zuzug aus Deutschland ergänzt und erneuert, während bei uns einheimische Fürsten und einheimischer Adel



blieben, und nur einzelne deutsche Edle als Vasallen in die Reihen des letzteren aufgenommen wurden.

Nun ist Rügen erst im Jahre 1168 durch Waldemar den Großen von Dänemark zum Christenthum bekehrt und seine Fürsten mußten die dänische Lehnshoheit anerkennen, und bereits beim Jahre 1404 (also nur 236 Jahre später) berichtet Kantzow in seiner Chronik ⁵⁵⁾: "Um diese Zeit soll eine alte Frau im Lande Rügen auf Jasmund, Gulitzin geheißten, gestorben sein, welche sammt ihrem Manne die letzten waren, die im Lande zu Rügen wendisch konnten reden". Also in zwei Jahrhunderten ist auch die letzte Spur der slavischen Sprache in unsern Gegenden verschwunden; und dies giebt den sichersten Beweis, daß dieselbe auch vor Einführung des Christenthums weder die allgemeine, noch selbst nur die herrschende Sprache gewesen sein kann ⁵⁶⁾, besonders wenn man bedenkt, daß, wie vorhin nachgewiesen ist, die Insel Rügen zur Zeit ihrer Bekehrung stark bevölkert war, und demnach Colonisationen nur in sehr geringem Maaße hier stattgefunden haben können.

Neben diesem negativen Beweisgrunde aber finden sich viele Spuren, welche positiv darthun, daß schon lange vor dem Aussterben des rügenschens Fürstenhauses (1325) die deutsche Sprache die herrschende und im gewöhnlichen Verkehr gebräuchliche (lingua vulgaris) gewesen sei, neben welcher die slavische nur hie und da ein kümmerliches Dasein fristete, bis sie gänzlich ausstarb.

Unter allen Urkunden, die wir aus der Zeit der einheimischen rügenschens Fürsten besitzen ⁵⁷⁾, findet sich keine einzige in slavischer Sprache. Sie sind entweder lateinisch oder deutsch ⁵⁸⁾. Aber auch in den älteren lateinischen Urkunden werden mitunter einzelne Ausdrücke in einer Parenthese durch

⁵⁵⁾ Ausgabe von Kosegarten, Th. 1, S. 436.

⁵⁶⁾ Eine höchst merkwürdige Andeutung, daß unter den in Ost=Deutschland wohnenden Völkerschaften, die wir, nach der Nationalität der herrschenden oder freien Volksgemeinden, als slavische zu bezeichnen gewohnt sind, dennoch die deutsche Sprache die vorherrschende gewesen sei, finden wir bei Eginhart, in seiner *vita Caroli*, cap. 15. *Omnes barbaras ac feras nationes, quae inter Rhenum ac Vistulam fluvios oceanumque ac Danubium posita, lingua quidem paene similes, moribus vero ac habitu valde dissimiles, Germaniam incolunt, ita perdomuit, ut eas tributarias efficeret. Inter quas fere praecipuae sunt Welatabi, Sorabi, Abodriti, Boemanni etc.*

⁵⁷⁾ Es sind deren weit über tausend, und zwar aus den Jahren von 1193 bis 1325.

⁵⁸⁾ Die älteste deutsche, von rügenschon Fürsten ausgestellte Urkunde ist der Sühnevertrag zwischen den Brüdern Witzlav IV. und Zambur, vom 6. März 1304. Doch existirt schon ein von Nikolaus von Werle untersiegeltes Bündniß, zwischen ihm, Witzlav III. und mehreren anderen Fürsten, errichtet am 2. September 1292, in deutscher Sprache.

Zitier



Seite 34



deutsche oder slavische Wörter erklärt. Sobald nun ein deutsches Wort zur Erklärung gebraucht wird, so geschieht dies mit der Einführung: quod vulgariter, oder lingua patria (z.B. in einer Urkunde vom Jahre 1249, bei Dreger No. 200) vocatur, im entgegengesetzten Falle aber mit den Worten: quod slavice dicitur. Zudem kommen die Erklärungen durch deutsche Ausdrücke ohne allen Vergleich viel häufiger vor, als die durch slavische Wörter; ja selbst ein rein slavisches Institut, die *expeditio gentis Slavicae, urbium aedificatio vel reparatio, et pontium structura et resarcio* ⁵⁹⁾, wird bereits in einer Urkunde des Pommernherzogs Barnim von 1228 (Dreger No. 69.) durch das deutsche Wort *borchwerc* (Burgwerk) erklärt ⁶⁰⁾.

Noch mehr. Wäre die deutsche Sprache erst durch die Colonisten in Meklenburg und Pommern eingeführt, so würde, da diese Einwanderer aus verschiedenen Gegenden kamen (Niedersachsen, Westphalen, Flamländ, Dänemark), ohne Zweifel ein verdorbener Mischlingsdialekt sich gebildet haben. Dies ist aber nicht geschehen. Das Idiom, welches uns in deutschen Urkunden und Chroniken entgegentritt, ist das sassische in völliger Reinheit. Die noch jetzt im Volke lebende Sprache, das Plattdeutsche, ist nicht ortweise, sondern nur nach großen Landstrichen verschieden, und diese Verschiedenheit läßt sich nicht auf die Grenzen der einzelnen Territorien, die sich bei Einführung des Christenthums bildeten, zurückführen, sondern weist auf weit frühere Volksverschiedenheiten hin. So herrscht durch Holstein, Meklenburg, Rügen und Neu=Vorpommern bis an die Peene, also grade in den Ländern, die vor der slavischen Zeit von Warnern und den andern sechs verwandten Stämmen bewohnt wurden, fast durchaus derselbe Dialekt, der von dem altvorpommerschen wieder eben so verschieden ist, wie dieser vom hinterpommerschen und vom ukermärkischen. Auch das

⁵⁹⁾ Ueber diese *expeditio gentis Slavicae* nachher noch ein Mehreres.

⁶⁰⁾ Etwas Aehnliches bemerkt auch der Recensent von: *Fidicin, Histor. diplomat. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin*, in den Wiener Jahrbüchern der Litteratur, Bd. 82 (Jahrgang 1838, zweites Quartal=Heft) S. 186 von der Mark Brandenburg: "Die ältesten Verordnungen, Verträge, Register erwähnen, wo ein slavischer Name vorkommt, dessen als etwas Besonderen; und die slavischen Namen der Flüsse, Städte, Dörfer, Berge, sind es fast allein, welche uns über die Grenzen ihrer Cultur einen Nachweis geben". Und vom berlinischen Stadtbuch heißt es daselbst S. 194: "Alles ist rein deutsch, sassisch, wie die plattdeutsche Sprache, in der alle Urkunden und Vermerke, wo man das Latein nicht brauchte, nieder geschrieben sind. Kein einziger Anklang an eine wendische Vorzeit, an slavischen Vorbesitz. Kommt unter den Bürgernamen ein wendisch *klin gander* vor, so ist gewiß dabeigesetzt *Slavus*, oder *purus Slavus* (ein Stockwende)".

Zitier



Seite 35



lüneburgische und das westphälische Plattdeutsch, also die beiden eigentlich sächsischen Dialekte, sind wieder sehr von jenem abweichend ⁶¹⁾.

Was nun irgend von Westdeutschen in das Fürstenthum Rügen eingewandert ist, kam vorzugsweise aus Westphalen. Wären diese Colonisten also die Gründer des deutschen Lebens bei uns gewesen, so würden sich Sprache, Sitte und Bauart vorzugsweise westphälisch gestaltet haben. Allein alle diese Dinge haben bei uns eine ganz andre und zwar durchaus eigenthümliche Farbe, die sich eben nur daraus erklärt, daß schon vor dem Beginne der Einwanderungen hier fast Alles deutsch war. Eine merkwürdige Ausnahme von der Regel bestätigt das Gesagte. Die Bewohner der abgelegenen Halbinsel Mönkgut auf Rügen haben bekanntlich ganz eigenthümliche Sitten, Tracht, Bauart und Dialekt, und unsre einheimischen Alterthumsforscher haben deshalb bisher immer geglaubt, die Mönkgüter seien unvermischte, nur germanisirte Abkömmlinge der alten Slaven. Vor mehreren Jahren besuchte der Herr Geheime Ober=Regierungsrath August Freiherr v. Harthausen die Insel Rügen, und fand, wie ich aus seinem eignen Munde weiß, sich auf Mönkgut mit einem Male in seine Heimath versetzt. Er, dem das Plattdeutsch auf den

übrigen Theilen der Insel durchaus fremdartig klang, verstand die Mönkgüter vollkommen und ward, paderbornisches Plattdeutsch redend, auch von ihnen durchaus verstanden ⁶²). Hier sehen wir also eine Colonie, die sich sechs Jahrhunderte hindurch in ihrer Sonderthümlichkeit bewahrt hat und gegen die sonstige Landes=Art und Sprache grell absticht ⁶³). Unstreitig aber würde nicht allein Mönkgut, sondern das ganze Rügen noch jetzt dieselben westphälischen Eigenthümlichkeiten aufzuzeigen

⁶¹). Hierüber kann mehr nur das Ohr entscheiden. Die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde versuchte vor mehreren Jahren eine Uebersicht der verschiedenen Mundarten der Provinz dadurch zu erlangen, daß sie sich möglichst viele Uebersetzungen der Parabel vom verlorenen Sohne, in die Volkssprache, einsenden ließ. Aber diese Schriftproben geben durchaus keinen sichern Anhalt, weil unser Alphabet nicht ausreicht, die Aussprache zu bezeichnen und festzustellen, und jeder der Herren Verfasser sich nun seine eigne Orthographie bildete. So konnte hier denn dem Auge des Lesers das Verwandteste als sehr verschiedenartig, und das Unähnlichste als zusammengehörig erscheinen.

⁶²). Seine Befähigung zu Beobachtungen über Volksart, Sitte und Sprache hat mein genannter Freund durch seine bekannte Schrift: "Ueber die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey, Berlin 1829", wohl hinlänglich beurkundet.

⁶³). Mönkgut war ein Besitzthum des Klosters Eldena und haben die Mönche hier also wohl westphälische Leute angesiedelt, worauf auch der Name des Hauptdorfes daselbst: "Middel=Hagen" hindeutet.

haben, wenn das deutsche Leben hier überhaupt eben nur durch solche Colonisation ins Land gebracht wäre. Umgekehrt also dürfen wir behaupten, daß in den übrigen, weniger wie Mönkgut entlegenen und abgeschlossenen Gegenden der Dialekt der Einwanderer nach und nach in demjenigen, der schon vor dem Beginne der fremden Ansiedelungen herrschend war, sich verloren habe und untergegangen sei.

III. Ein dritter Hauptpunkt, auf welchen wir unser Augenmerk zu richten haben, ist das Recht.

Im Jahre 1529 oder 30 begann Matthäus von Normann, damals Gerichtsschreiber bei dem Landvogtei=Gerichte zu Bergen auf Rügen ⁶⁴), die Aufzeichnung "des wendischen Rechts und Gebraukes im Fürstenthumb Ruigen", ausdrücklich zu dem Zwecke, um dieses wendische Recht vor allen Einmischungen des dänischen und des schwerinschen Rechts, als welche hie und da auf Rügen auch im Gebrauch gewesen, zu bewahren und in seiner Reinheit festzuhalten. Jahrzehnte verwandte er, um sein Werk zu vervollkommen, und so ist dasselbe in seiner jetzigen Gestalt als die Frucht eines höchst ernsten und sorgfältigen Strebens zu schätzen. Was also irgend von slavischem Rechte sich auf Rügen bis dahin erhalten hätte, müßten wir gewiß in diesem Buche antreffen, und dennoch finden wir nichts als ganz rein deutsches Recht darin. Ohne zu sehr ins Einzelne zu gehen, läßt sich diese von allen unsern Germanisten ⁶⁵) anerkannte Thatsache sofort an den bäuerlichen Verhältnissen als richtig nachweisen und erproben. Bekanntlich findet sich in den ächt slavischen Ländern wie Polen und Rußland, die allerstrengste Leibeigenschaft, dagegen die Bauernpflicht, welche der wendisch=rugianische Landgebrauch darstellt, ist die mildeste Art der Gutshörigkeit, die sich irgendwo in Deutschland zu jener Zeit gefunden haben möchte.

Der Bauer hat ein erbliches Recht an seinem Hofe und kann diesen, gegen Erlegung des Verlassungsgeldes (ein Zehntel des Kaufpreises) an die Herrschaft, willkürlich einem andern Bauern verkaufen. Nur wegen namentlich bestimmter Vergehungen oder, falls er unter einem adeligen Herrn wohnt, wenn dieser den Hof für sich oder eines seiner Kinder selbst gebraucht, darf ihm der Hof ein Jahr und vier Wochen vor Petri Stuhlfeier aufgekündigt werden. Im ersten Falle, -

⁶⁴). Im Jahre 1554 wurde er selber Landvoigt.

⁶⁵). Vgl. Homeyer, Historiae Juris Pomeranici capita quaedam. Berolini 1821, pag. 49 ff.

nämlich der Abmeierung wegen Vergehen, - kann der bisherige Wirth alsdann in der Zwischenzeit drei Kaufliebhaber stellen, aus denen die Herrschaft einen wählen muß. Im zweiten Falle ist der Herr selber Käufer und muß als Kaufgeld wenigstens die Summe, für welche der Bauer oder sein Erblasser den Hof gekauft hat, nebst dem Werthe der seitdem mit geliehenem Gelde gemachten Verbesserungen, entrichten. Läßt sich der frühere Kaufpreis nicht mehr ausmitteln, so stellen Herr und Bauer jeder zwei Bauern als Taxatoren und diese ermitteln dann den zu zahlenden Schätzungswerth. In allen Fällen aber wird der Bauer, sobald er den Besitz des Hofes abgegeben hat, mitsammt seiner Familie aller Pflicht gegen den Herrn entledigt und vollkommen frei. Während er den Hof besitzt, leistet er der Herrschaft vier Tage in jeder Woche Hofdienst und zahlt außerdem jährlich eine gewisse Erbpacht, meistens 20 Mark Sundisch, nach

jetzigem Gelde etwa 6 Thlr. 20 Sgr. Will er seine Kinder als Gesinde vermieten, so hat die Gutsherrschaft vor Fremden den Vorzug; sonst aber können die Kinder fortziehen und sich verheirathen, wohin sie wollen, nur daß jedes derselben dafür beim Wegzuge das Theilgeld mit 12 Bl. 4 Pf. Sundisch (6 Bl. 2 pf. Lübisches oder etwa 8 Sgr.) dem Grundherrschaft zu entrichten hat und nachher, wenn es die auf der Wehre verstorbenen Eltern oder Geschwister mit beerben will, 5 Mark Sundisch (etwa 1 Thlr. 20 Sgr.) an s.g. Inkamelgeld (Geld für das Wiederkommen) bezahlen muß.

Was das Güterrecht der Ehegatten und die Erbschichtungen anlangt, so sind alle Bestimmungen hierüber denen des lübisches Rechts ziemlich gleich. Gütergemeinschaft bei beerbter Ehe und nach dem Tode des einen Ehegatten Total=Theilung des gemeinen Gutes zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern nach Kopffzahl, daneben jedoch, im Wege gütlicher Uebereinkunft, auch Partial=Theilung oder Ausspruch von dem Gute des zuerst Verstorbenen.

So ist das Bauern=Recht beschaffen, welches v. Normann, selbst einem der ältesten rügenschen Adelsgeschlechter angehörend, uns als ein wendisches bezeichnet, welches aber mit slavischer Leibeigenschaft auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit hat. Es fragt sich nur, ob dieser Rechtszustand der Bauern, den uns übrigens auch die gleichzeitigen Chronisten Kantzow und Sastrow als einen sehr glücklichen und geehrten beschreiben ⁶⁶⁾, schon vor Einführung des Christenthums auf Rügen gegolten habe,

⁶⁶⁾ Sastrow selbst stammte unmittelbar aus einer Bauernfamilie ab.

oder erst später durch deutsche Colonisten eingeführt sei. Ich kann mich nur unbedingt für die erste Alternative entscheiden. Wäre vor Jaromar I. slavische Leibeigenschaft herrschendes Recht gewesen, so hätte allerdings für Colonisten sich ein neues Recht bilden mögen, dieses wäre aber sicher nicht auf die alten Bauern übertragen, sondern würde sich nur in Form von Privilegien und Sonder=Rechten geltend gemacht haben. Es ist ganz gegen den gewöhnlichen Hergang der Dinge im Mittelalter, daß die Verhältnisse der Gutshörigen allmählig besser und freier sich gestaltet haben sollten; vielmehr suchten die Herren stets ihre Rechte zu erweitern, wovon sich schon bei v. Normann eine Spur findet ⁶⁷⁾ und was in der Folge, nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges, durch Hülfe unserer Juristen und falsche Anwendung des römischen Rechts ⁶⁸⁾, leider in so weitem Umfange gelungen ist, daß die frühere milde Bauernpflicht, - dies ist der technische Name, mit dem noch im 16. Jahrhunderte die Hörigkeit bezeichnet ward, - sich in eine strenge Leibeigenschaft verwandelte ⁶⁹⁾. Wendisch heißt demnach eben nur das Recht, welches schon zur Zeit der alten wendischen Herrschaft gegolten hat, im Gegensatz gegen die mit der Bekehrung stellenweise eingedrungenen fremden Rechte, das dänische und schwerinsche, nicht aber ein Recht slavischen Ursprunges.

Was für diese Ansicht noch besonders spricht, ist der Umstand, daß sich, eben so wie bei dem Landmaße und bei der Sprache, die Wirkung der Colonisation an einem einzelnen Beispiele zeigen läßt. Wie wir oben gesehen haben, sind die Mönkgüter höchst wahrscheinlich Abkömmlinge einer westphälischen Colonie, und grade auf Mönkgut waren noch zu v. Normanns Zeit die Verhältnisse der Bauern drückender und strenger, als auf dem eigentlichen Rügen, was er in einem eignen Titel seines Buches, dem 257sten, auseinandersetzt.

Wenn nun aber schon vor der Einführung des Christenthums ein solches rein deutsches Bauern=Recht herrschend war,

⁶⁷⁾ Tit. 106 a.a.O. "Dat Erffperd iß by Minschen Gedenken vpgekamen".

⁶⁸⁾ Der berühmte Mevius, damals Vice=Präsident des höchsten Gerichtes, und mehrere seiner Amtsnachfolger tragen die Hauptschuld. Vgl. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, S. 168 ff.

⁶⁹⁾ Wie unwissend manche unserer neueren pommerschen Geschichtschreiber in allen hier einschlagenden Verhältnissen gewesen sind, erhellt unter andern aus Sell, Pommersche Geschichte Th. 1, S. 476, wo wörtlich steht: "Auf der Insel Rügen ist die Leibeigenschaft der Slaven noch bis in die neuesten Zeiten sehr drückend gewesen". Diese verkehrte Ansicht ist etwanig modificirt in Barthold's Geschichte von Pommern und Rügen, im berliner Taschen=Kalender für 1837, S. 98 a.E. übergegangen.

so dürfen wir auch gewiß nicht zweifeln, daß die Bauern selbst Deutsche und nicht Slaven gewesen sind.

IV. Auf dasselbe Ergebnis führen uns denn endlich viertens die einheimischen urkundlichen Nachrichten über den Zustand des Landes im dreizehnten Jahrhunderte.

Wir besitzen - ganz abgesehen von den pommerschen Urkunden - bloß aus dem Fürstenthume Rügen, seit den neunziger Jahren des zwölften Jahrhunderts bis zum Erlöschen des einheimischen Fürstenstammes im Jahre 1325, also aus einem fast unmittelbar nach der Bekehrung anhebenden Zeitraume von etwa 135 Jahren, mehr als tausend Urkunden, theils im Original, theils in dem vollständig erhaltenen Copialbuche der Fürsten ⁷⁰). Hätte nun innerhalb dieser Zeit, wie gewöhnlich angenommen wird, eine so umfangreiche Einwanderung der Deutschen und eine hiedurch mit bewirkte Verdrängung oder Umwandlung der alten, angeblich slavischen Bevölkerung statt gehabt, - an frühere Einwanderung wird ohnehin niemand denken, - so müßten wir in jenen Urkunden ohne allen Zweifel sehr viele und bestimmte Andeutungen über diese Begebenheiten finden. Aber alles, was möglicher Weise hierauf bezogen werden könnte, besteht theils in dem obgedachten Vergleiche zwischen Fürst Witzlav I. und dem schwerinschen Bischofe, aus dem Jahre 1221, welcher eben von unsern einheimischen Geschichtsforschern als ein besonderes Paradestück zum Beweise der weitgreifenden Colonisation durch Ausländer geltend gemacht wird, theils in einigen Bewidmungen der Feldklöster Eldena und Neuen=Camp, welche diesen die Erlaubniß ertheilten, Leute von allen Nationen, Dänen, Deutsche und Slaven (in dieser Reihenfolge führt die älteste Urkunde sie auf) nach Belieben auf ihren Gütern anzusiedeln. Daß nun vor allem jener Vergleich gar nicht das enthalte, was gewöhnlich als sein Inhalt angegeben wird, glaube ich vorhin nachgewiesen zu haben; was aber diese Klosterbewidmungen betrifft, so geben sie sich eben als besondere Privilegien kund und bieten somit, als ein argumentum a contrario, eine Bestätigung meiner Ansicht dar, daß Colonisationen der behaupteten Art nur ausnahmsweise vorgekommen seien ⁷¹). Da diese Urkunden jedoch namentlich

⁷⁰) Mein älterer Bruder, der Rathsverwandte und Gerichtsdirector Fabricius in Stralsund, ist seit vielen Jahren bemühet gewesen, diese Urkunden vollständig zu sammeln, und es füllt diese mit diplomatischer Genauigkeit veranstaltete Sammlung jetzt in der Handschrift sieben Folio=Bände. Hoffentlich wird sie bald veröffentlicht werden können.

⁷¹) Herr Professor Homeyer, in der (Note 65) angeführten Schrift, S. 21, Note w, um zu beweisen, wie sehr verödet Pommern gegen Ende des 12. (...)

in Beziehung auf die Verhältnisse der Slaven und Deutschen zu einander interessant sind, so will ich sie hier im Auszuge mittheilen.

1) Aus der confirmatio privilegiorum des mehrere Jahre vorher gestifteten Klosters Eldena, von Jaromor I., aus dem Jahre 1209 (in Dregers Codex diplomaticus, No. 43.):

Colonos et villarum claustralium homines ab omni expeditione gentis sclavice et urbium edificatione vel reparatione et pontium structura et resarcione et prorsus ab omni servicio et exactione liberos in perpetuum esse donamus, ut nemini quicquam servicii debeant nisi soli deo et claustro. Dedimus etiam eis (scil. monachis) perfectam libertatem convocandi ad se ac collocandi ubicunque voluerint in possessione predictae ecclesie dacos, teutonicos, sclavos, et cujuscunque artis homines ⁷²), et ipsas artes exercendi, ac parochias et presbiteros instituendi, et tabernas habendi, utrum velint more gentis nostre, sive teutonicorum aut danorum; etc.

2) In der 1248 von dem pommerschen Herzoge Wartislav III., zu dessen Gebiete damals auch der östlich vom Ryck=Flusse belegene Theil des Fürstenthums Rügen mit dem Kloster Eldena gehörte, diesem Kloster ertheilten Bestätigung seiner Güter und Freiheiten (bei Dreger, l.c. No. 186.) heißt es:

Confirmamus, ne videlicet vel ipsi, vel coloni seu homines ipsorum, urbes aut pontes edificare, reparare, vel etiam custodire cogantur. Nec etiam quisquam judicum secularium eis molestus sit in ullo negotio, sed ut liberi sint ab omni jure advocatie, communis placiti et expeditionis, et etiam ab illo jure,

(...) Jahrhunderts gewesen sein müsse, beruft sich auf eine bei Dreger, S. 10, abgedruckte Urkunde vom Jahre 1170, in welcher dem pommerschen Kloster Belbuck eilf villae geschenkt werden, von denen nur Eine noch bewohnt gewesen. Allein gewiß darf aus diesem Factum nicht auf den Zustand des Landes im Ganzen geschlossen werden; denn bei Anlegung von Klöstern war es gerade ein Hauptzweck, verödete Gegenden wieder in Cultur zu bringen, und so schenkten die Landesherren den Mönchen, sowohl zur Erbauung der Klöster, als auch nachher, vorzugsweise nur devastirte Ländereien.

⁷²) Aehnlich heißt es in der Fundations=Urkunde des Klosters Neuen=Camp von Witzlav I. aus dem Jahre 1231 (bei Dreger, l.c. No. 86), homines cujuscunque gentis, ohne daß die Namen der Nationen aufgezählt werden, und statt: ab omni expeditione gentis Slavicae etc. bloß schlechtweg ab omni expeditione.

quod Herskild dicitur ⁷³). Cunctis etiam hominibus et colonis in claustris possessionibus locandis sive etiam jam locatis concedimus in causarum agendis jure proprio se tueri, salvo in omnibus jure ecclesiastico et censura. Si quis vero in villis gentis [nationis] alterius, ut verbi gratia Danus vel Slavus inter Theotonicos, et e converso, elegerit habitare, volumus ut illorum jure utatur, quorum contubernium approbavit, nisi forte abbas, qui pro tempore fuerit, aliter inter eos duxerit ordinandum. Renunciamus exceptioni doli et omni alii exceptioni, et insuper etiam omni auxilio juris canonici et civilis ⁷⁴) et omni consuetudini, quae jus Zlavicum vel Theotonicum appellatur. etc.

Das Wichtigste in diesen Urkunden für unsern Zweck ist, außer der darin enthaltenen Bestätigung der oben von mir in Anspruch genommenen Bedeutung des Wortes coloni, besonders die Gegenüberstellung der *expeditio gentis Slavicae* und des *jus illud, quod Herskild dicitur*. Ich erkläre mir die Sache folgendergestalt. In der Blüthezeit der slavischen Herrschaft bildeten die freien oder adeligen Slaven (beides ist wohl durchaus identisch) gewissermaßen eine Kriegerkaste. Ihnen war Grund und Boden mit den darauf wohnenden deutschen Hörigen, welche eben den Acker für sie bauen mußten, von den Fürsten zugetheilt worden, wogegen ihnen die Verpflichtung oblag, in den Krieg zu ziehen, die Burgen und Brücken zu bauen, zu unterhalten und zu vertheidigen ⁷⁵). Natürlich ist

⁷³). Demselben Kloster Eldena verkaufte der rügenschche Fürst Jaromar II. im Jahre 1252 das Land Reddevitz, d.i. der Halbinsel Mönkgut nördlichen und mittleren Theil; und in diesem Kaufbriefe (bei Dreger, l.c. No. 229) geschieht ebenfalls des Heerschildes Erwähnung. *decernimus, ab omni jure advocatiae, communis placiti et expeditionis, et ab illo jure, quod herschild dicitur, esse liberos et exemptos etc.*

⁷⁴). Diese Erwähnung der *doli exceptio* und des römischen Rechts überhaupt, schon um diese Zeit, ist äußerst merkwürdig. Man sieht daraus auch, wie die Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland anfänglich besonders durch die Geistlichkeit befördert worden ist.

⁷⁵). *Urbs* heißt hier eben nichts, als eine landesherrliche Burg, gleichbedeutend mit *castrum*. Die später nach westdeutschem Muster angelegten *Municipal*=Städte werden stets mit *civitas* oder *oppidum* bezeichnet. Auch die Brücken kommen hier nur wegen ihrer militärischen Bedeutung bei Angriff und Vertheidigung in Betracht, und sind unter diesen *pontes* wohl hauptsächlich die späterhin unter der Benennung: "Pässe" begriffenen Brücken über die Grenzflüsse zu verstehen, bei denen dann meistens auch ein *castrum* angelegt war. Ich halte diese *urbium* et *pontium aedificatio, reparatio et custodia* für einerlei mit dem *servicium, quod borchwerck* [Burgwerk] dicitur. Vgl. unten Note 78.

nicht daran zu denken, daß diese slavischen Herren solche Bauten und Reparaturen mit eigener Hand ausgeführt hätten; dazu konnten sie ja eben ihre Hintersassen verwenden. Aber mit den letzteren hatte der Fürst unmittelbar keine Befassung; er hielt sich an die Herren, denen alle diese Leistungen eben für den Genuß der ihnen verliehenen Güter als eine auf denselben haftende Reallast aufgebürdet waren ⁷⁶). Daß die deutschen Hörigen derzeit keine Waffen tragen durften, versteht sich wohl von selbst; allein durch die fast ununterbrochenen blutigen Kämpfe im zwölften Jahrhunderte wurden die Reihen des slavischen Adels sehr gelichtet, und so waren die Fürsten in ihren neuesten Bedrängnissen sicherlich bewogen worden, auch die Hörigen zur Vertheidigung des Landes aufzurufen und ihnen zu diesem Zwecke Waffen zu geben ⁷⁷). Auf solche Weise ward aus den deutschen Bauern eine Landwehr gebildet, und diese wird denn nun auch mit einem deutschen Worte bezeichnet und Heerschild genannt im Gegensatze zu der adeligen Kriegsschaar der slavischen Vasallen oder Burgmänner. In den mitgetheilten Urkunden werden aber eben sowohl die den Klöstern geschenkten Ländereien selber von der darauf haftenden Reallast, der *expeditio gentis Slavicae*, als auch die Hintersassen des Klosters von der persönlichen Landwehrlast, dem *jus, quod Herskild dicitur*, und wofür es an einem slavischen Namen fehlte, gänzlich befreit.

Derselbe Grund, der die Bewaffnung der deutschen Hörigen veranlaßt hatte, - die großen in der Zahl der slavischen Herren entstandenen Lücken, - ward jetzt, nach der Christianisirung unserer Länder, auch die Ursache, daß die Fürsten viele deutsche Ritterbürtige als Vasallen aufnahmen, und mit Land und Leuten belehnten. Aus diesen und den noch übrigen slavischen Herren erwachsen denn durch rasche Amalgamation die Ritterschaften der einzelnen Territorien als ein einiger Stand; und so werden seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die slavischen Herren fast nie mehr nach ihrer National=Abstammung,

⁷⁶). Unstreitig hatten schon in vorchristlicher Zeit die slavischen Herren nur eine Art Lehen=Eigenthum an ihren Gütern; dem Fürsten stand das Obereigenthum (*proprietas*) an allem Grund und Boden in seinem Gebiete zu, weshalb denn bei Veräußerungen, zur Gültigkeit derselben, auch immer seine Zustimmung erfordert ward. Vgl. Dreger l.c. No. 35, 49, 86 Note g, und 103, Lisch,

Meklenburgische Urkunden Bd. 1, No. 11 bis 13, 25, 28, 32, 39 und 41.

⁷⁷⁾ Noch im sechszehnten Jahrhunderte hatten die rügenschon Hörigen uneingeschränkt das Recht Waffen zu tragen; und Kantzow erzählt, daß sie selbst zur Kirche mit ihren Spießen zu gehen, und diese während des Gottesdienstes vor die Kirchenthür zu stellen pflegten.

Zitier



Seite 43



sondern allein nach dem Range, den sie in der Ritter=Zunftverfassung einnehmen, bezeichnet. Wenn früherhin in den Urkunden noch einzelne Personen mit dem Zusatz: nobilis Slavus als Zeugen oder sonst vorkommen, so findet man von jetzt an, sowohl bei slavischen als deutschen Namen, fast ausschließlich die Bezeichnungen: milites (Riddere), armigeri (Knapen van Wapen) und famuli (Knapen); und demgemäß werden von gedachter Zeit ab nur noch die slavischen Leibeignen, welche die Fürsten und vielleicht auch einzelne Herren hie und da auf ihren Gütern angesiedelt hatten, mit dem Namen Slavi, oder in der corrumpirten Form desselben: Solani, urkundlich aufgeführt. Man sieht aber zugleich, daß solche Ansiedelungen nur an ganz einzelnen Orten, und sehr spärlich zerstreuet, sich fanden, und daß diese slavischen Leibeignen gar nicht eigentliche Ackerbauer ⁷⁸⁾, sondern nur Gärtner, Viehzüchter oder Fischer waren.

Was namentlich das Fürstenthum Rügen betrifft, so läßt sich aus dem oben angedeuteten reichen Urkunden=Schätze fast eine vollständige Topographie des ganzen Landes herstellen; ja durch die vielen Kauf= und Lehn=Briefe wird man sogar in den Stand gesetzt, beinahe alle Besitzveränderungen in den einzelnen Ortschaften seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ganz speciell zu verfolgen. Und dennoch, unter dieser Masse von Urkunden sind, so weit mir bekannt ist, die folgenden vier

⁷⁸⁾ Daß die Slaven zum Ackerbau überhaupt nicht recht zu gebrauchen waren, erhellt auch aus folgendem Auszuge aus einer pommerschen Urkunde, schon vom Jahre 1228 (bei Dreger, l.c. No. 69), in welcher Herzog Barnim I. der St. Johannis=Kirche in Lübeck statt des ihr von seinem Vater geschenkten, am rechten Ufer der Peene in Alt=Vorpommern belegenen Gutes Preetzen zwei andere in Neu=Vorpommern und zwar in der Grafschaft Gützkow liegende Güter verleiht. Nicht nur der Umstand, daß diese Urkunde solchemnach mehrere dicht an der Grenze des Fürstenthums Rügen belegene Ortschaften betrifft, sondern auch ihr eigenthümliches, Interesse, weil sie den oben geltend gemachten Satz, daß die Benennungen einzelner Terrain=Puncte meist deutsch geblieben seien, ja daß selbst ächt slavische Rechts= und Verfassungs=Verhältnisse im gemeinen Leben mit deutschen Wörtern benannt wären, recht anschaulich bestätigt, mag ihre Mittheilung rechtfertigen. Noverint omnes, patrem nostrum ecclesie S. Johannis villam Prezene liberaliter contulisse. Verum, quia a Slavis inhabitata ad libertatem ecclesie et canonicorum utilitatem sine gravibus expensis nequaquam poterat expediri, nos in predictae ville recompensationem duas villas Karbowe scilicet et Petzekowe in provincia Gutzekowe constitutas ab omni exactione, petitione et servicio, quod borchwerc (Burgwerk) dicitur, liberas conferimus, terminos annotantes astenbedde (Steinbette oder Hünengrab) usque ad stagnum Lubecensium, quod Sebleke (Seebänke) dicitur, rivo, qui Lutzowerbeke (Lützower Bach) dicitur, campum, qui dicitur Stritkamp (Streitfeld) paludem, quae Rusgensole (Rusgen im Ausdrucke: Rusch und Busch, und so auch Soll für Teich, noch jetzt gebräuchlich) seu juncorum palus dicitur, usque subtus tres montes, qui Circumspicite sive se thio umme (Siehe dich um!) nominantur, etc.

Zitier



Seite 44



die einzigen, in welchen slavischer Bewohner einzelner Ortschaften Erwähnung geschieht.

1) In einem Kaufbriefe vom Jahre 1256, mittelst dessen Fürst Jaromar II. das Dorf Sarnkevitz der dasselbe bewohnenden Bauerschaft verkauft (bei Dreger, l.c. No. 280), heißt es:

..... ville Sarnekevitz et hominibus habitantibus in eadem vendidimus quidquid sub determinatione predictae ville continetur, scilicet a via quae dicitur Rosenvorde (Rosenfurth) ultra procedendo juxta monticulos schedehope (Scheidehaufen, Grenzhügel) appellatos, et hoc Rarechte (wohl nichts anders, als: "grade aus") quod vulgo dicitur, etc. Slavi seu Solani ponendi sunt, ubi nunc positi sunt, et non tenentur agris uti, sed tantum lignis et pascuis, et plures Slavi seu Solani in eadem villa non sunt locandi, quam locati sunt. etc.

2) In der Fundations=Urkunde der Stadt Damgard, vom Jahre 1258 (bei Dreger, l.c. No. 306.), sagt Fürst Jaromar II., nachdem er die übrigen zum Stadtgebiete zu schlagenden Ländereien aufgezählt hat:

villam quoque Slavicalem, jam dicte civitati proxime adjacentem, quocunque modo id disponamus, ipsius terminis liberaliter apponemus.

3) Fürst Witzlav III. macht in einer Schenkungsurkunde vom Jahre 1290, vermittelst deren er die Stadt Barth mit einer auf der Insel Zingst belegenen Wiese begabt, nachstehenden Vorbehalt:

.... hoc adjecto, quod Slavi nostri in vico juxta civitatem Bart sepedictam personaliter residentes predicti prati pascuis ad usus suos pacifice et quiete ac jugiter perfruantur.

4) Endlich in dem Testamente des Fürsten Witzlav III., errichtet zu Asloen in Norwegen, am 27. December 1302, findet sich folgende Stelle:

Item volo et mando heredibus meis, quod Slavi mei in Michelstorp et Bresechevis ac in vico apud Bard eandem libertatem habeant in omnibus, quam meo tempore habuerunt.

Die Ausdrücke in den letzten beiden Stellen: Slavi nostri und Slavi mei beweisen namentlich, daß diese Slaven nichts anderes als auf fürstlichen Kammergütern wohnende

erbunterthänige Leute waren, und daß auch die in den ersten beiden Urkunden bezeichneten Slaven sich in derselben Lage befanden, erhellt daraus, daß der Fürst über den von ihnen bewohnten Grund und Boden als über sein Privat=Eigenthum ganz frei verfügt. Ungemein rührend ist daneben, wie Fürst Witzlav sicherlich in dem Bewußtsein, daß er selbst eines Volksstammes mit diesen Leibeigenen sei, besondere Sorge für sie trägt. Schon während seines Lebens hat er ihnen wohl Erleichterungen und Befreiungen zu gute kommen lassen und sie vor möglichen Benachtheiligungen sicher zu stellen gesucht, wovon gerade der in der dritten Urkunde zu ihren Gunsten gemachte Vorbehalt ein Beispiel abgiebt; nun gedenkt er ihrer auch noch in seinem letzten Willen, und legt es seinen Erben ans Herz, daß sie in dieser Beziehung ganz seinem Vorgange folgen sollen. Diese ausgesprochene Absicht des Testators läßt aber zugleich ziemlich deutlich erkennen, daß die namentlich bezeichneten slavischen Ansiedelungen in jenen drei Dörfern damals wohl die einzigen auf dem ganzen fürstlichen Kammergute sein mochten, denn sonst würde er gewiß auch die übrigen genannt haben, da er hier ja seinen Slaven eben nicht neue Vortheile als ein Vermächtniß zuwenden will (wobei eher eine Vorliebe für einzelne Ortsgemeinden denkbar wäre), sondern sie nur in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen gegen künftige Unterdrückung zu schützen bemühet ist, und so können wir hieraus einen Schluß ziehen, wie ganz einzeln und zerstreuet Ortschaften dieser Art in dem ganzen Fürstenthume sich gefunden haben dürften.

Unter solchen Umständen ist es denn allerdings sehr erklärlich, daß auch unter den hörigen Leuten das Slaventhum in ganz kurzer Zeit aussterben und deutscher Art und Sprache Platz machen mußte, nachdem Landesherr und Adel in dieser Beziehung längst vorangegangen waren, wie denn namentlich der letzte rügische Fürst Witzlav IV. sogar unter den deutschen Minnesängern nicht unrühmlich aufgetreten ist.

Beiläufig mag noch als letztes Argument für meine Behauptung, daß schon vor der Bekehrung der Ostseeküsten der deutsche Stamm hier heimisch gewesen sei, auch das Verzeichniß der ältesten lübeckischen Rathmänner benutzt werden, welches v. Westphalen in seinen Monumenta inedita, Tom. III, p. 632 ff. mittheilt ⁷⁹⁾. Bekanntlich gründete Heinrich der

⁷⁹⁾ Westphalen bezeichnet dieses Stück als einen Anhang des Codex Oldenburgensis Justitiae Lubecensis, einer Handschrift des ältesten Lübischen Rechts, welche der Lübecker Rath im Jahre 1235 der Stadt Oldenburg auf ihre Bitte zugefertigt habe. Nach der neuesten Bearbeitung des ältesten (...)

Löwe die Stadt Lübeck grade als Vormauer gegen die Wenden, und nur Deutsche konnten das Bürgerrecht erwerben, von dem jeder Slave schon als solcher ausgeschlossen war. Unbezweifelt sind also die ältesten Bürgermeister und Rathmänner doch wohl gewiß Deutsche gewesen. Nichts desto weniger nennt das gedachte Verzeichniß bereits aus der Zeit des zwölften Jahrhunderts eine Menge von Leuten, die, obwohl aus Meklenburg, Rügen und Pommern gebürtig, dennoch im lübeckischen Rathe gesessen haben. Hinter der Copei der von Heinrich im Jahre 1158 ertheilten Bewidmung mit städtischem Rechte heißt es hier nämlich ⁸⁰⁾: "Zuvor hatte man zu Lübeck keinen Rath außer zwei Bürgermeistern und zwei Beisitzern, die gleich den Vögten, wie man auf Dörfern hat, Ding und Gericht hielten. Diese vier sind zu der Zeit die vornehmsten und weisesten Leute gewesen, nämlich Hinrick von Artelonburg aus dem Lande zu Sachsen, Garvin von Skodthorpe von Julin, Barvin Oelde aus Alten=Lübeck, Johann aus der Burg Garz (van dem Castele van Carent) im Lande Rügen. Diese vier haben auf Herzog Heinrichs Befehl zwanzig Leute zu sich gekoren, so daß ein voller Rath daraus ward, und sind ihre Namen diese: Cord Strale, von Wineta nach Lübeck

gekommen, Eyke Wise aus Mickilinborg, Lubbert Beringer von Stargard ⁸¹⁾ Arcecumus Scholonto von Julin (alii Wollin), Beringer Todo aus Pommern. Anno 1165 sind eilf zu Rath gekoren, weil so viele der Vorigen abgedankt haben, Egeloff Wagge aus Meklin borgk, Antonius Adelwasser von Julin (alii Wollin); Anno 1168 Etler Schwarte von Usedom aus Pommern, Go fridus Kadewasch von Stargard aus Pommern, Heidenreich Sasgardt von Arcona aus Pommern, Henrich Krupe von Carend aus Pommern; Anno 1170 Bose Dreast Consul aus der großen Stadt Meklinburgk, Gerhardus Sce terehe von Stargard aus Meklinburgk; Anno 1172 Henrich Hobrand von Wolin Anno 1174 Ditherd Fuste van Usedom Anno 1176 Giselbertus Delendodt von

(....) Lübisches Rechts von Hach, ist dieser Coder jetzt nicht mehr aufzufinden; aber von dem angehängten, hier besprochenen Verzeichnisse giebt es nach v. Westphalen noch mehrere alte Handschriften (namentlich auch in Kirchring, Chronicon et Documenta Lubec. Mscr.), aus denen er auch die bei den Namen vorkommenden Varianten aufgenommen hat.

⁸⁰⁾ Da v. Westphalen Monum. ined. Allen zugänglich ist, so gebe ich den folgenden Auszug nicht in der veralteten Mundart des Originals, sondern sogleich in heutiger Schriftsprache.

⁸¹⁾ Wise und Beringer sind auch in einem Anno 1188 von Kaiser Friedrich Barbarossa den Lübeckern ertheilten Privilegium als Zeugen mit aufgeführt.

Zitier



Seite 47



Julin Anno 1184 Johann Pristin adeligen Geschlechts aus Meklinburg Anno 1186 Wiggerus von Dot schem aus Meklinborgk, Hartwick von Parchen aus Meklin burgk Anno 1206 Johann von Dellinge aus Stettin u.s.w." Dies Verzeichniß der neugewählten Rathmänner ist bis zum Jahre 1234 fortgesetzt, und es kommen darin noch mehrere Meklenburger und Märker vor. Hier sehen wir also, wie die deutsche Bürgerschaft in Lübeck nicht bloß aus westelbischen Einwanderern, sondern in gleich starkem Maaße aus Leuten, die von Osten aus den sogenannten slavischen Ländern kommen, sich zusammensetzt, was den bisherigen Annahmen über den Volksstamm in diesen Territorien schnurgrade widerspricht, mit meiner Ansicht aber im vollkommensten Einklange steht.

Somit an das Ende meiner Untersuchung gelangt, gestehe ich gerne ein, daß die Beweisführung selbst noch unvollständig und lückenhaft sei, daß vieles nur als Hypothese gegeben werden konnte, und daß manche der aufgestellten Sätze etwas unreif erscheinen mögen. Dennoch glaubte ich, diese neue Ansicht, mit der ich mich indessen bereits länger als ein Decennium herumgetragen habe, hauptsächlich deshalb schon jetzt veröffentlichen zu dürfen, damit bei dem regen Eifer, der für Erforschung der pommerschen und meklenburgischen alten Geschichte unter uns erwacht ist, auch andere gründliche Forscher sich veranlaßt sehen mögen, der Sache weiter nachzuspüren, und damit auf solche Weise durch das vereinte Bemühen Mehrerer die Wahrheit leichter und sicherer ans Licht gefördert werde.

Nachtrag.

Erst nach Beendigung des vorstehenden Aufsatzes sind mir zwei Schriften zu Gesichte gekommen, die für unsern Gegenstand Interesse haben, und woraus hier denn nachträglich Einiges mitgetheilt werden mag.

Die erste ist eine Recension von Masch Geschichte des Bisthums Ratzeburg, in den Göttinger Gel. Anz. 1838, S. 1641 bis 1647, welche zeigt, daß auch Andern schon die wunderbar schnelle Germanisirung der angeblich rein slavischen Ostseeländer aufgefallen ist, und einiges Bedenken erregt hat. Der Recensent, G. Waitz, sagt nämlich am Schlusse seiner Beurtheilung Folgendes:

"Es sind diese slavisch=deutschen Provinzen in ihrer Geschichte gewissermaßen gekürzt. Um Jahrhunderte später, als

Zitier



Seite 48



dem Südwesten, kommen ihnen christliche Lehre, geistliche Bildung und germanische Institute ⁸²⁾ zu; aber in kurzer Zeit treten sie den übrigen Theilen des Reiches gleich an die Seite, und weniger die Erinnerungen der Vergangenheit und die Folgen des verspäteten Ueberganges zu einer neuen Bildung, als die sonstigen Verhältnisse bedingen die folgende Geschichte. Es zeigt sich dies auch im ratzeburger Bisthume. Die Anfänge, die allmähliche Christianisirung erinnern an die erste Hälfte des Mittelalters; aber in wenigen Jahren stehen wir hier inmitten der Interessen einer schon ganz andern Zeit, und gehen jetzt mit den Jahrhunderten abwärts, ohne einen merklichen Unterschied zu gewahren zwischen dem, was sich hier zuträgt, und den

Entwicklungen der übrigen deutschen Lande".

Noch interessanter ist folgendes Werk:

Rußland, von Thaddäus von Bulgarin, übersetzt von Brackel. Abtheilung: Geschichte. Erster Band.

Der Verfasser, selbst ein Slave, stellt hier in dem Capitel über die Slavisirung des nordöstlichen Germaniens (S. 337 ff.) Ansichten auf, die mit den meinigen in vielen Punkten übereinstimmen. Vorzüglich wichtig aber erscheint mir, daß sehr viele Wörter und Namen, die bei uns bisher für slavisch gegolten haben, als solche von ihm abgewiesen und dem deutschen Sprachstamme vindicirt werden, weil sie eben auf slavische Wurzeln durchaus nicht zurückgeführt werden könnten und sich daneben auch bei den östlichen (russischen) Slaven gar nicht fänden. Dahin rechnet er unter andern die Namen: Spree, Havel, Tollense (S. 338), und die Amtsbezeichnung Supan ⁸²⁾. Am auffallendsten ist jedoch die Behauptung, daß der Volksname Ljächen (Ljachowe) oder Lechen in den slavischen Sprachen gar keinen Sinn habe ⁸⁴⁾, und nichts

⁸²⁾ Hierüber verlange ich eben erst den Beweis, und bestreite es bis dahin.

⁸³⁾ Bulgarin sagt [S. 280, Note *]): die Russen kennen keine Supane. Pan oder Bann ist kein slavisches, sondern ein deutsches Wort, wie es denn auch in dem Eide der Sachsen wider Carl den Großen heißt: "Hilli kroti "Wuodana ilp osken Pana Witikin af ten aiskena Carlevi, ten Slaktenera". Ferner bemerkt er [S. 278], daß auch bei den Slavenvölkern die Leibeignen Cholopy oder Chlopy heißen, was entweder von Chalupy (Hütte) oder von dem deutschen Kloben (Knecht) abzuleiten sei. Ob das Wort Kloben wirklich im Alt=Deutschen Knecht bedeutet habe, und hievon also unser Wort Sklave abzuleiten sei (vgl. oben Note 51), wage ich nicht zu entscheiden. Bei J. Grimm wird das Verbum klöven (spalten), klov, klaven, welches im Platt=Deutschen noch jetzt gebräuchlich ist, in dem Verzeichnisse der starken Zeitwörter gänzlich vermißt.

⁸⁴⁾ S. 338 f. - Zeuß (Die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 604 f.) will dies Wort aus dem slavischen ljas, ljes (Wald) ableiten, und Ljachowe (...)

anderes als das slavisirte Wort Lygier sei. Ist dies richtig, so zeigt sich in dieser Umbildung eine bedeutende Analogie für die Verwandlung des deutschen Namens Rugier in den slavischen der Ranen. (Lygii, Ljachowe, Ljächen, Lechen, - Rugii, Rugiani, Rujani, Rjani, Rani). Früherhin hat keiner unserer Geschichtsforscher daran gezweifelt, daß die Insel Rügen ihren heutigen Namen von den alten Rugiern habe. Erst Barthold und Zeuß belehren uns, diese Annahme beruhe lediglich auf eitlen Träumen. Allerdings können beide nicht leugnen, daß da, wo zu Tacitus und Ptolomäus Zeiten Rugier, Wariner und Silinger wohnten, in slavischer Zeit Rujani [Zeuß, S. 664], Warnabi (Warnavi) [Zeuß, S. 652] und Silenzi (Slenzi, böhmisch Silezi) [Zeuß, S. 663] sich wieder finden, von denen noch jetzt Länder und Flüsse die Namen tragen; allein ein historischer Zusammenhang zwischen diesen, doch ziemlich gleich klingenden Namen soll gänzlich fehlen, und dieses Zusammentreffen der Namensähnlichkeit einem reinen Zufalle, - richtiger wohl, einer prästabilierten Harmonie, - zugeschrieben werden müssen. Das Wunderbare dieser prästabilierten Harmonie wächst aber noch ungemein, wenn man gewahr wird, daß sie auch bei den an der Donau angesiedelt gewesenen Rugiern sich wieder beurkundet, indem der Geographus Ravennas das alte Rugiland dorten mit dem Namen Ranici (scilicet: agri) bezeichnet ⁸⁵⁾. Jetzt endlich übernimmt es ein slavischer Geschichtsforscher, uns unsern deutschen Stammvätern wieder zuzueignen.

Mir drängte sich, als ich jene Stelle Bulgarins las, der Gedanke auf, daß der polnische Adel, der sich in Körper= und Gesichtsbildung von den Leibeigenen so auffallend unter=

(...) mit Ljesjanine (Waldbewohner) identificiren. Aber, auch abgesehen davon, daß die Polen jenen ihren Volksnamen nicht von einem Wohnplatze, sondern von einem Stammvater, Ljech, herleiten, traue ich hier dem slavischen Geschichtsforscher doch mehr; wie ich denn überhaupt gegen daß Etymologisiren des Herrn Zeuß etwas mißtrauisch geworden bin. Ist es erlaubt, wie er verlangt, die Namen Teutones, Nuithones, Juthones, Eutii [S. 146, Note *]), und dann wieder Suevi, Cyuvari, Teutonoari, Juthungi, Vitingi, Eutingi und Reudigni [a.a.O. und S. 150] lediglich für dialektisch verschiedene Formen eines und desselben Namens: der Jüten, zu erklären, (mit denen dann wohl auch die S. 152 unter sich identificirten Eudoses des Tacitus, Φουνδοῦσοι des Ptolomäus und Sedusii des Cäsar, zusammenfallen sollen), so wird auch die bekannte Ableitung des Namens Jacob aus Nebukadnezar wohl noch zu rechtfertigen sein. - Warum wohl nur die Namen Zeus und Thor nicht identificirt sind, da ihre Verwandtschaft wohl am wenigsten geläugnet werden dürfte? - (Vgl. Zietus, - Zeter, - Tojodute).

⁸⁵⁾ IV, 37. - Bajovarii inter Ranicos, quae nunc ab Aunariis (Avaris) dominatur, et Italiam

scheidet und im Durchschnitte schön zu nennen ist, während die stumpfe Physionomie des gemeinen Polen

meistens einen häßlichen Anblick darbietet, vielleicht eben so nur die slavisirte Nachkommenschaft der lygischen Herren darstelle, als der russische Adel die der Waräger, und als der alt=französische Adel urkundlich aus den gallisirten Enkeln der fränkischen Eroberer bestanden hat.
